

KAMMER REPORT

Heft 39 · April 2018

EDITORIAL



INHALT

EDITORIAL

KAMMERVERSAMMLUNG

Einladung zur
Kammerversammlung 3

Geschäftsbericht des
Vorstandes 2

Bericht über die
Rechnungsprüfung 2017 6

Haushalte 2017/2018 8

Einnahmen - Ausgaben -
Rechnung 2017 9

Vermögensentwicklung 2017 10

Anmerkungen des
Schatzmeisters 11

AKTUELLES

Entwurf neue Wahlordnung 12

Entwurf neue Geschäfts-
ordnung RAK Tübingen 16

Hinweise zum neuen
Geldwäschegesetz 22

Hinweise zur neuen Daten-
schutzgrundverordnung 23

Bericht zum beA 24

Hinweispflichten auf die
Schlichtungsstelle der
Rechtsanwaltschaft 25

Aktuelle Entwicklungen
im Berufsrecht 26

KAMMERSERVICE

Fortbildungsveranstaltungen
1. und 2. Halbjahr 2018 27

PERSONALIEN 35

IMPRESSUM 25

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
die diesjährige Kammerversamm-
lung findet am

23. Mai 2018 um 15:00 Uhr
im „Schwörsaal im Waaghaus“,
Marienplatz 28, 88212 Ravensburg
statt.

Hierzu lade ich Sie im Namen des
Vorstands unserer Kammer sehr
herzlich ein. Die Tagesordnung für
die Kammerversammlung finden
Sie auf Seite 3.

Die Anwaltschaft befindet sich auf
dem Weg in die gesetzlich ange-
ordnete Digitalisierung. Das von
der BRAK mit großem Aufwand er-
richtete besondere elektronische
Anwaltspostfach, kurz beA, wurde
auf der Zielgerade abrupt ge-
stoppt. Die nicht von der BRAK,
sondern dem Dienstleister und dem
Lieferanten des Zertifikates zu ver-
antwortenden Sicherheitsrisiken
führten dazu, dass die BRAK den
Betrieb des beA ausgesetzt hat.
Der Betrieb wird so lange ausge-
setzt bleiben, bis unabhängige
Sachverständige, die derzeit die
Nachbesserungen der Firma Atos
GmbH abschließend prüfen, die
Wiederinbetriebnahme des beA be-
fürworten.

So ärgerlich der Vorgang zweifellos
ist, umso befremdlicher sind man-
che Stimmen, die dies zum Anlass
genommen haben, die anwalt-
liche Selbstverwaltung insgesamt
infrage zu stellen und dem Staat
die Zulassung und Aufsicht der
Anwälte übertragen wollen. Was
das Eine mit dem Anderen zu tun
haben soll, erschließt sich nicht,
zumal Auslöser des ganzen Desas-
ters ein Zertifikat war, welches die
Atos GmbH von einem Lieferanten

bezogen hat,
der selbst
regelmäßig
die Bundes-
behörden
mit entspre-
chenden
Zertifikaten
ausstattet.

In Zeiten, in
denen es

Hackern gelingt, in das Pentagon
und wie zuletzt bekannt wurde
auch in das Intranet der Bundes-
regierung einzudringen, brauchen
wir uns nicht der Illusion hinzu-
geben, dass das beA gegenüber
entsprechenden Angriffen absolut
geschützt ist. Einen solchen abso-
luten Schutz gibt es nicht. Eine
Staatsaufsicht über die Anwälte
ändert daran auch nichts. Sie
ändert dafür etwas anderes, sie
greift die Unabhängigkeit der An-
waltschaft an und gefährdet da-
mit die Rechtsstaatlichkeit unseres
Rechtssystems. Genauso wenig der
Staat Einfluss auf die Besetzung
der Gerichte nehmen darf, genauso
wenig darf er die Unabhängigkeit
der Anwaltschaft beeinträchtigen.
Wie in der Türkei, Polen und Ungarn
zu sehen ist, geraten vermeintlich
stabile rechtsstaatliche Verhältnisse
durch demokratisch legitimierte
Regierungen innerhalb kurzer Zeit
in Schieflage. Missliebige Richter
werden ausgetauscht, Anwälte,
die Terrorverdächtige verteidigen,
werden selbst in die Ecke von
Straftätern gestellt.

Es ist daher uneingeschränkt zu
begrüßen, dass die parlamenta-
rische Versammlung des Europarates
am 24. Januar 2018, dem
„Tag des bedrohten Anwalts“, über
den vom CCBE (Commission de
Conseil des Barreaux Européens)
eingebrachten Entwurf einer Kon-



RA Albrecht Luther

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

vention zum Schutze der Unabhängigkeit der Anwaltschaft debattiert hat. Der Europarat hat die Bedeutung der Anwaltschaft für den Rechtsstaat erkannt und will offenbar einer zunehmenden Gefährdungslage entgegentreten.

Dies ist umso erfreulicher, da es sehr häufig gerade EU-Richtlinien sind, die Auslöser für Angriffe auf unsere anwaltlichen Grundwerte sind. So wurde als Reaktion auf die von Journalisten aufgedeckten „Panama-Papers“ vom europäischen Parlament ein „PANA-Ausschuss“ gebildet. Dieser gelangte zu der Auffassung, dass der Umstand, dass sich eine Rechtsanwaltskanzlei in Panama aktiv und in großem Umfang an Steuerhinterziehungsstrategien beteiligt hatte, es rechtfertigt, die Selbstverwaltung der Anwaltschaft kom-

plett abzuschaffen und die Anwälte unter die Aufsicht einer staatlichen Behörde zu stellen. Geblieben von der Forderung ist immerhin die Absichtserklärung der Finanzministerkonferenz, ein Gesetz auszuarbeiten, welches Rechtsanwälte und Steuerberater verpflichten soll, die zuständigen Behörden über sogenannte „hybride Steuergestaltungsmodelle“, das sind legale Gestaltungen im Steuerrecht zur Senkung der Steuerlast, zu informieren. Zumindest sollen die Anwälte bei Meidung eines Bußgeldes verpflichtet werden, ihre Mandanten auf die entsprechende Anzeigepflicht hinzuweisen. Ein solcher Vorstoß greift tief in das Vertrauensverhältnis Mandant/Anwalt ein und entwertet die uns obliegende Verschwiegenheitspflichtung. Es ist auch der falsche Ansatz. Es ist die Auf-

gabe des Gesetzgebers die Steuergesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene so auszugestalten, dass Steuerschlupflöcher verhindert werden. Das Beispiel der cum/ex-Geschäfte belegt, dass es nicht an den Erkenntnissen fehlt, sondern am Umsetzungswillen. Jahrelang konnten sich Anleger durch geschickte Aktienkäufe und -verkäufe Milliarden an Steuern erstatten lassen, die sie gar nie bezahlt hatten. Verwaltung und Gesetzgeber haben über Jahre hinweg tatenlos zugesehen. Eine Anzeigepflicht hätte daran nichts geändert. Wir werden jedenfalls Eingriffe in unsere anwaltlichen Grundwerte nicht hinnehmen.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Albrecht Luther
Präsident

KAMMERVERSAMMLUNG

Geschäftsbericht des Vorstandes

Mitgliederstatistik

Die Zahl der Kammermitglieder belief sich am 01.01.2017 auf 2062. Im Laufe des Geschäftsjahres verstarben 4 Mitglieder, aus anderen Gründen schieden 98 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Kammer aus. Neu und nach Wechsel des Kammerbezirks zugelassen wurden 78 Kolleginnen und Kollegen. Der Mitgliederbestand am 31.12.2017 betrug damit 2038. Er reduzierte sich im Jahr 2017 damit um 24 oder 0,98 %.

Nach der Aufhebung des Zweigstellenverbots durch das zum 01.06.2007 wirksam gewordene Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft wurden der Kammer 400 Anzeigen über die Begründung einer Zweigstelle im Kammerbezirk vorgelegt, davon

226 von in unserer Kammer zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

Am 31.12.2017 war es 730 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erlaubt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Hiervon waren 206 Fachanwältinnen. Insgesamt 193 Kolleginnen und Kollegen sind berechtigt, zwei Fachanwaltsbezeichnungen zu führen; 18 Kolleginnen und Kollegen haben die Berechtigung zur Führung von drei Fachanwaltsbezeichnungen.

Im Einzelnen:

- 4 Mitglieder auf dem Fachgebiet Agrarrecht
- 161 Mitglieder auf dem Fachgebiet Arbeitsrecht
- 26 Mitglieder auf dem Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht
- 70 Mitglieder auf dem Fachgebiet Bau- und Architektenrecht
- 47 Mitglieder auf dem Fachgebiet Erbrecht

204 Mitglieder auf dem Fachgebiet Familienrecht

- 5 Mitglieder auf dem Fachgebiet Gewerblicher Rechtsschutz
- 37 Mitglieder auf dem Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht
- 3 Mitglieder auf dem Fachgebiet Internationales Wirtschaftsrecht
- 14 Mitglieder auf dem Fachgebiet Informationstechnologierecht
- 23 Mitglieder auf dem Fachgebiet Insolvenzrecht
- 23 Mitglieder auf dem Fachgebiet Medizinrecht
- 70 Mitglieder auf dem Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 0 Mitglieder auf dem Fachgebiet Migrationsrecht
- 32 Mitglieder auf dem Fachgebiet Sozialrecht
- 69 Mitglieder auf dem Fachgebiet Steuerrecht

- 44 Mitglieder auf dem Fachgebiet Strafrecht
- 1 Mitglied auf dem Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht
- 1 Mitglieder auf dem Fachgebiet Urheber- und Medienrecht
- 83 Mitglieder auf dem Fachgebiet Verkehrsrecht
- 22 Mitglieder auf dem Fachgebiet Versicherungsrecht
- 22 Mitglieder auf dem Fachgebiet Verwaltungsrecht
- 1 Mitglied auf dem Fachgebiet Vergaberecht.

Kammerversammlung 2017

Die ordentliche Kammerversammlung 2017 fand am 17.05.2017 im Landgericht Hechingen statt. Anwesend waren 35 Kolleginnen und Kollegen.

Nach Begrüßung durch den Vizepräsidenten des LG Hechingen Dr. Hannes Breucker berichtete der Präsident RA Luther über die Tätigkeit des Vorstandes in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016.

Der Abteilungsvorsitzende, Vizepräsident RAuN Schellhorn, Rottweil, berichtete über die Tätigkeit der Zulassungsabteilung. Im Berichtsjahr hatte die Abteilung eine Vielzahl von Gebührengutachten für Gerichte zu erstellen. Darüber hinaus wurden mehrere Gerichtsverfahren wegen Verstöße gegen das RDG geführt.

Die Abteilungsvorsitzende, Vizepräsidentin RAin Ulrike Stendebach, Tuttlingen, berichtete aus der Beschwerdeabteilung. Diese hatte im Berichtsjahr eine sehr große Anzahl von Anfragen wegen Interessenkollisionen, insbesondere in familienrechtlichen Angelegenheiten zu beantworten bzw. zu behandeln. Des Weiteren mussten mehrere Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben werden, die Fremdgeldverstöße betrafen.

Nach den sich anschließenden Berichten des Kassenprüfers und des

Einladung zur Kammerversammlung

Gemäß § 85 Abs. 1 BRAO lade ich die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2018 für

Mittwoch, 23.05.2018 um 15.00 Uhr

in den „**Schwörsaal im Waaghaus**“, **Marienplatz 28, 88212 Ravensburg**, ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung mit Totenehrung
2. Festvortrag des Ministers der Justiz Baden-Württemberg Herrn Guido Wolf
3. Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Vorstandes in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017
 - a) Bericht aus der Abteilung für Zulassungen und Gutachten (RAuN Schellhorn)
 - b) Bericht aus der Beschwerdeabteilung (RAin Stendebach)
 - c) Bericht aus der Satzungsversammlung (RA Dr. Krumm)
4. Bericht aus Berlin (RA Schäfer)
5. Bericht der Rechnungsprüfer RA/StB Bammert und RA Rieger
6. Entlastung des Schatzmeisters für das Geschäftsjahr 2017
7. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2017
8. Bericht des Schatzmeisters (RA van Bruggen)
9. Vorstellung und Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2018
10. Beschlussfassung zum Kammerbeitrag und Haushalt 2019
11. Neue Wahlordnung ab 01.07.2018
12. Neue Geschäftsordnung ab 01.07.2018
13. Vorstandswahlen
7 Vorstandsmitglieder – zur Wiederwahl stellen sich:
(in alphabetischer Reihenfolge)
RA/RAin Dr. Günter Krumm, Reutlingen;
Albrecht Luther, Reutlingen; Anke Müller, Tübingen;
Ekkehart Schäfer, Ravensburg; Markus Schellhorn, Rottweil;
Ulrike Stendebach, Tuttlingen; Hans-Peter Wientges, Ravensburg.
14. Verleihung der Kammermedaille
15. Verschiedenes

Im Anschluss an die Veranstaltung lädt Sie der Vorstand zu einem kleinen Imbiss ein.

Tübingen, 28.02.2018
gez.

Albrecht Luther
Präsident

▶ Bitte nutzen Sie das Anmeldeformular (Einlegeblatt), damit unsere Geschäftsstelle die Kammerversammlung besser planen kann. Vielen Dank!

Schatzmeisters wurden der Schatzmeister und der Vorstand für das Geschäftsjahr 2016 entlastet, der Nachtragshaushalt 2017 verabschiedet und der Haushalt 2018 beschlossen.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2018 wurde erneut auf € 340,00 festgesetzt. Der Kammerbeitrag für Rechtsanwälte mit Syndikuszulassung wurde auf € 490,00 festgesetzt.

Satzungsversammlung

RA Dr. Krumm, Reutlingen, Mitglied der Satzungsversammlung berichtete aus der letzten Periode der Satzungsversammlung. Die Versammlung hat sich insbesondere mit der Frage der allgemeinen Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte befasst, die aber letztendlich in die BORA nicht aufgenommen wurde.

Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen gehörten im Geschäftsjahr 2017 an:

- RA Dr. Hans-Jörg Schwab, Balingen, als Vorsitzender
- RAin Iris Amann-Trenkler, Tübingen
- RA Klaus Gut, Ravensburg,
- RA Dr. Peter Krause, Reutlingen und
- RA Steffen Tischler, Tuttlingen als Beisitzer.

Das Anwaltsgericht hatte aus dem Vorjahr noch 2 Verfahren offen. Im neuen Geschäftsjahr hatte das Anwaltsgericht 9 neue Verfahren zu bearbeiten. 6 Verfahren wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. 5 Verfahren sind derzeit noch offen.

Vorstand

Im Geschäftsjahr 2017 bestand der Vorstand aus 14 Mitgliedern. Ihm gehörten an

für den Landgerichtsbezirk Tübingen:

RAin Anke Müller, Tübingen
RA Armin Abele, Reutlingen
RAin Julia Geprägs, Tübingen
RA Albrecht Luther, Reutlingen
RA Dr. Günter Krumm, Reutlingen

für den Landgerichtsbezirk Hechingen:

RAin Elke Haller-Schwabenthan, Albstadt-Ebingen; RA Dr. Christian Müller, Hechingen

für den Landgerichtsbezirk Rottweil:

RAin Ulrike Stendebach, Tuttlingen
RA Dr. Eberhard Müll, Freudenstadt
RAuN Markus Schellhorn, Rottweil

für den Landgerichtsbezirk Ravensburg:

RA Hans-Peter Berger, Biberach
RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen; RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg
RA Hans-Peter Wientges, Ravensburg.

Der Vorstand kam im Geschäftsjahr 2017 zu 6 Sitzungen zusammen, in denen insgesamt 40 Tagesordnungspunkte beraten und entschieden wurden.

Mitglieder des Vorstandes nahmen an 2 Hauptversammlungen und 2 Präsidentenkonferenzen der Bundesrechtsanwaltskammer teil.

Präsidium

Dem Präsidium gehörten im Geschäftsjahr 2017 an:

- RA Albrecht Luther, Reutlingen, als Präsident
- RAuN Markus Schellhorn, Rottweil, als Vizepräsident
- RAin Ulrike Stendebach, Tuttlingen, als Vizepräsidentin
- RA Armin Abele, Reutlingen, als Schriftführer sowie
- RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen, als Schatzmeister.

Abteilungen

Der Vorstand hatte auch im Geschäftsjahr 2017 zwei Abteilungen gebildet: Die Beschwerdeabteilung und die Abteilung für Zulassungen und Gutachten. Gem. § 77 Abs. 5 BRAO besitzen die Abteilungen innerhalb ihrer durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesenen Zuständigkeiten die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Beschwerdeabteilung

Der Beschwerdeabteilung des Vorstandes gehörten im Geschäftsjahr 2017 an:

- RAin Stendebach, Tuttlingen, als Vorsitzende
 - RA Dr. Müll, Freudenstadt, als stellvertretender Vorsitzender
 - RA Berger, Biberach, als Schriftführer sowie
 - RAin Müller, Tübingen, RAin Geprägs, Tübingen und RA Dr. Müller, Hechingen, als Beisitzer.
- Die Abteilung führte 5 Sitzungen durch. Insgesamt wurden 92 Beschwerdeverfahren bearbeitet. In 6 Verfahren wurden Rügen verhängt, 11 Fälle wurden der Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens vorgelegt. In der Abteilung wurden 19 Verfahren eingestellt, 14 Verfahren wurden von der Geschäftsstelle erledigt. 59 Verfahren sind noch offen.

In 5 Fällen wurden den beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Zwangsgelder wegen fehlender Stellungnahmen angedroht.

Die Abteilung hat 18 schriftliche Anfragen behandelt und erledigt.

Abteilung für Zulassungen und Gutachten

Der Abteilung für Zulassungen und Gutachten des Vorstandes gehörten im Geschäftsjahr 2017 an:

- RAuN Schellhorn, Rottweil, als Vorsitzender
- RA Abele, Reutlingen, als stellvertretender Vorsitzender

- RAin Haller-Schwabenthan, Albstadt-Ebingen, als Schriftführerin
- RA van Bruggen, Friedrichshafen, als stellvertretender Schriftführer sowie
- RA Wientges, Ravensburg, RA Dr. Krumm, Reutlingen, als Beisitzer.

Die Abteilung führte 7 Sitzungen durch. Dabei wurden 9 Gebührengutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 14 Abs. 2 RVG und nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO beraten und gefertigt.

In 3 Fällen wurde wegen unerlaubter Rechtsberatung ermittelt. In allen 3 Fällen wurden Klagen erhoben.

Von der Abteilung wurden 6 neue Widerrufsverfahren wegen Vermögensverfall eingeleitet, 3 davon haben sich erledigt. 4 Verfahren, auch aus dem Vorjahr, sind noch anhängig. 2 weitere Verfahren sind vor dem AGH rechtshängig.

Zu Fachanwaltsanträgen ergingen insgesamt 32 Entscheidungen; dabei wurden 32 Erlaubnisse zum Führen eines Fachanwaltstitels erteilt.

Bei den Abwicklungen sind noch 4 Abwicklungen offen.

Die Abteilung hat weitere 56 schriftliche Anfragen bearbeitet und beantwortet.

Veranstaltungen

Fortbildungsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen bot in 2017 in Reutlingen, Konstanz und Geislingen insgesamt 9 Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem als gemeinnützig anerkannten Deutschen Anwaltsinstitut e.V. an, die sich nicht nur an (ggf. künftige) Fachanwältinnen und Fachanwälte richteten, aber für diese zum Nachweis der

Fortbildung gem. § 15 FAO bzw. § 4 Abs. 2 FAO dienen konnten. Diese fanden für die Fachgebiete Arbeitsrecht, Familienrecht, Bau- und Architektenrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht und Versicherungsrecht statt. Ebenso konnte eine Teilnahme als Nachweis für das Fortbildungszertifikat der BRAK anerkannt werden.

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen zahlten einen ermäßigten Kostenbeitrag. Die Veranstaltungen fanden regen Zuspruch.

KammerReport

Im Berichtsjahr erschien eine Ausgabe des KammerReports mit einer Auflage von ca. 2.200 Stück. Die Mitglieder wurden insbesondere über Aktuelles im Kammerbezirk und auf Bundesebene, über wichtige Neuigkeiten im anwaltlichen Berufs- und Gebührenrecht und über Personalia unterrichtet. Alle seit 2002 erschienenen Ausgaben des KammerReports können auf der Homepage unserer Kammer unter www.rak-tuebingen.de aufgerufen werden.

Ausbildung

Im Geschäftsjahr 2017 waren beim Vorstand 204 Ausbildungsverträge für Rechtsanwaltsfachangestellte registriert.

Im Sommer 2017 haben 56 Auszubildende an der Abschlussprüfung teilgenommen. 56 Auszubildende wurden von den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer Tübingen geprüft. 22 Auszubildende wurden von den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammern Freiburg und Stuttgart abgeprüft. Dabei schnitt/schnitten 1 Teilnehmerin mit der Note „sehr gut“, 23 Teilnehmerinnen mit der Note „gut“, 28 Teilnehmerinnen mit der Note „befriedigend“ und 4 Teilnehmerinnen mit der Note „ausreichend“ ab.

Geschäftsstelle

Hauptgeschäftsführer der RAK Tübingen ist RA Bernhard Kunath. RA Benjamin Fischer ist Geschäftsführer. Unterstützt werden sie durch Frau Evi Wälder als Geschäftsstellenleiterin, Frau Ines Scherer und Frau Alexandra Leib.

Neben der Abwicklung der laufenden Geschäfte oblag der Geschäftsstelle insbesondere die Aufrechterhaltung des Anwaltsuchdienstes. Die Teilnahme daran ist für alle Kammermitglieder kostenlos.

Anwaltsuchdienst



ist montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 07071/99010-30 sowie rund um die Uhr auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen www.rak-tuebingen.de erreichbar.

Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen finden unsere Mitglieder und das rechtsuchende Publikum zudem Informationen zu den Aufgaben von Kammer und Vorstand und deren personeller Zusammensetzung.

Die dort geführte Liste der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer enthält Auskünfte zu den einzelnen ihr angehörenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten; ferner besteht die Möglichkeit, die wichtigsten Satzungen und Formulare der Kammer einzusehen und herunterzuladen.

Tübingen, den 15.03.2018
gez.

Albrecht Luther
Präsident

Bericht über die Rechnungsprüfung

Geschäftsjahr 2017 (01.01.2017–31.12.2017) der Rechtsanwaltskammer Tübingen

1. Auftrag

Durch den Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen vom 11.05.2016 wurde Rechtsanwalt/Steuerberater Bammert zum Rechnungsprüfer für das Jahr 2017 bestellt. Rechtsanwalt Rieger ist als von der Kammerversammlung am 11.05.2016 gewählter Stellvertreter für den im Jahr 2017 verstorbenen Rechtsanwalt Ogrzewalla zum Rechnungsprüfer bestimmt.

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen. Die vorliegende Rechnungsprüfung bezieht sich auf das laufende Rechnungswesen im Kammergeschäftsjahr 2017, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vom 01.01.2017-31.12.2017 und die Vermögensentwicklung per 31.12.2017.

2. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgte am 19.03.2017 in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskammer Tübingen. Auskünfte erteilten der Geschäftsführer der Kammer, Herr Rechtsanwalt Kunath, sowie Frau Wälder. Die Buchhaltung erfolgte ausschließlich über EDV.

Folgende Unterlagen bzw. Informationen standen zur Verfügung:

a) Der vom Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Tübingen erstellte Jahresabschluss (Stand des Vermögens per 31.12.2017, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 01.01.2017-31.12.2017 sowie Vermögensentwicklung 2017),

- b) die das Rechnungswesen betreffenden Belege,
- c) das Kontenjournal 2017 nebst Kontenplan,
- d) die Kassenbelege einschließlich EDV-Portobuch,
- e) die Kontoauszüge und Unterlagen für das Giro-, das Sozialfonds- und das Termingeldkonto der Deutsche Bank AG, Filiale Reutlingen; die Kontoauszüge für das Girokonto und das Börsenkonto der Kreissparkasse Reutlingen sowie die Festzinssparkonten der Deutsche Bank AG, Filiale Reutlingen.

Für die Prüfungshandlungen bestand eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf die gespeicherten Daten der Buchhaltung (System DATEV).

Vollständig geprüft wurden alle Belege über Geschäftsvorfälle mit

einem Umfang von € 3.000,00 und mehr. Die übrigen Geschäftsvorfälle wurden durch Erhebung von Stichproben geprüft, wobei darauf geachtet wurde, dass Belege aus allen Einnahmen- und Ausgabenarten herangezogen wurden.

3. Formale Prüfung

Die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist ordentlich, nachvollziehbar und übersichtlich geführt. Der Kontenplan ist sachgerecht.

Die Geschäftsvorfälle sind lückenlos und vollständig erfasst und gebucht. Formelle Beanstandungen sind nicht zu erheben.

4. Prüfung Anlagevermögen

Die Buchwerte des Anlagevermögens per 31.12.2017 sind zutreffend ermittelt und dargestellt.

5. Prüfung Geldvermögen (Umlaufvermögen)

Deutsche Bank Girokonto 151776200	EUR	100.983,56
Deutsche Bank Sozialfonds 151776201	EUR	20.241,16
Deutsche Bank Geldmarktsparen 1517762 60	EUR	121.463,55
Deutsche Bank Festzinssparen 1517762 62.....	EUR	154.895,93
Deutsche Bank Festzinssparen 1517762 66.....	EUR	151.828,32
KSK Reutlingen Girokonto 37176	EUR	1,69
KSK Reutlingen Börsenkonto 100071812.....	EUR	101.609,85
Kasse und Briefmarken	EUR	3.258,47
	EUR	654.282,53

Geldvermögen Vorjahr (2016)

Deutsche Bank Girokonto 151776200	EUR	32.104,10
Deutsche Bank Sozialfonds 151776201	EUR	19.491,16
Deutsche Bank Geldmarktsparen 1517762 60	EUR	121.451,40
Deutsche Bank Festzinssparen 1517762 62.....	EUR	154.663,93
Deutsche Bank Festzinssparen 1517762 66.....	EUR	151.525,27
KSK Reutlingen Girokonto 37176	EUR	10,49
KSK Reutlingen Börsenkonto 100071812.....	EUR	101.613,45
Kasse und Briefmarken	EUR	1.732,17
	EUR	582.591,97

Die vorstehenden Bestände stimmen mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute überein.

6. Prüfung der Einnahmen

a) Kammerbeiträge	EUR	724.093,00
b) Geldbußen/Zwangsgelder	EUR	11.523,20
c) Gebühren für Eintragungen und Zulassungen	EUR	44.723,65
d) Zinsen	EUR	547,20
Summe laufende Einnahmen	EUR	780.887,05

7. Prüfung der Ausgaben

a) <u>Geschäftsstelle</u>		
Personalkosten	EUR	237.255,20
Allgemeine Geschäftskosten	EUR	12.960,95
Versicherungen	EUR	7.721,66
Nebenkosten Geschäftsstelle	EUR	9.246,98
Wartung Geräte	EUR	38.798,85
Porto	EUR	8.686,96
Öffentlichkeitsarbeit	EUR	8.893,03
Veranstaltungen	EUR	4.030,08
Zwischensumme	EUR	327.593,71
b) <u>Vorstand</u>		
Aufwandsentschädigung	EUR	50.410,00
Reisekosten	EUR	23.956,41
Zwischensumme	EUR	74.366,41
c) Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer	EUR	225.789,00
d) Beiträge an Verbände	EUR	3.787,91
e) Rückerstattung Beiträge	EUR	2.748,00
f) Ausbildung RA-Fachangestellte	EUR	9.884,03
g) Referendarausbildung/Juristenausbildung	EUR	28.133,05
h) Fachanwaltsprüfungsausschuss	EUR	4.905,70
i) Anwaltsgerichtskosten	EUR	4.730,84
j) Aufwandsentschädigung Satzungsversammlung	EUR	802,19
k) Aufwandsentschädigung Kassenprüfer	EUR	315,00
l) Neuanschaffungen	EUR	25.713,65
Zwischensumme	EUR	306.809,37

8. Ergebnis

Summe der laufenden Einnahmen	EUR	780.887,05
Summe der laufenden Ausgaben	EUR	708.769,49
Vermögenszufuhr	EUR	72.117,56

9. Schlussbemerkung

Zusammenfassend ist das Prüfergebnis festzustellen:

Unsere Prüfung des laufenden Rechnungswesens, der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und des Berichts über den Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2017 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Wir stellen an die ordentliche Kammerversammlung 2017 den Antrag,

1. die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und den Bericht über den Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2017 zu genehmigen;
2. dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen.

Reutlingen, den 20.03.2018

gez. Karl Bammert
Rechtsanwalt/Steuerberater

Reutlingen, den 21.03.2018

gez. Volker Rieger
Rechtsanwalt

Jahresabschluss zum 31.12.2017 Haushalt 2018 mit Nachtragshaushalt 2018 Haushaltsvoranschlag 2019

	Ist 2016 in EUR	Ist 2017 in EUR	Soll 2018 in Tsd. EUR Voranschlag beschlossen	Soll 2018 in Tsd. EUR Nachtrags- haushalt	Soll 2019 in Tsd. EUR Voranschlag
I. Einnahmen					
1. Beiträge	706.134,00	724.093,00	706	724	677
2. Geldbußen/Zwangsgelder	20.526,80	11.523,20	7	7	7
3. Gebühren	69.950,42	44.723,65	30	44	30
4. Zinsen	774,44	547,20	0	0	0
5. Sonstige Erträge	3.426,99	0,00	0	0	0
6. Vermögensentnahme	0,00	0,00	60	4	89
Summe Einnahmen	800.812,65	780.887,05	803	779	803
II. Ausgaben					
1. Personalkosten	232.033,34	237.255,20	250	242	250
2. Ausbildungskosten	9.795,78	9.884,03	11	10	10
3. Juristenausbildung	32.009,36	28.133,05	32	29	29
4. Allgemeine Geschäftskosten	13.194,26	12.960,95	20	14	14
5. Rückerstattung Beiträge	1.783,00	2.748,00	2	2	2
6. Versicherungsbeiträge	8.200,77	7.721,66	8	8	8
7. Beiträge an Verbände	4.304,44	3.787,91	4	4	4
8. Nebenkosten Geschäftsstelle	9.149,28	9.246,98	12	10	12
9. Wartung Geräte	17.798,59	38.798,85	20	40	40
10. Porto	9.845,55	8.686,96	10	10	10
11. Öffentlichkeitsarbeit	8.718,20	8.893,03	10	9	9
12. Veranstaltungen	8.480,34	4.030,08	45	25	25
13. Aufwandsentschädigung Vorstand	59.026,67	50.410,00	60	55	60
14. Reisekosten Vorstand	28.803,95	23.956,41	30	25	30
15. Aufwandsentschädigung Kassenprüfer	210,00	315,00	1	1	1
16. Aufwandsentschädigung Satzungsversammlung	3.156,84	802,19	3	3	3
17. BRAK-Beiträge	226.117,50	225.789,00	226	226	226
a) Beiträge allgemein			75	75	75
b) Öffentlichkeitsarbeit			5	5	5
c) Schlichtungsstelle			8	8	8
d) Elektr. Rechtsverkehr			138	138	138
18. Kosten FAW-Ausschüsse	4.057,40	4.905,70	6	5	6
19. Kosten Anwaltsgericht	932,60	4.730,84	3	5	5
20. Sterbegelder	1.000,00	0,00	5	5	5
21. Abwicklerkosten	698,54	0,00	25	25	25
22. Anschaffungen	18.887,14	25.713,65	20	26	26
23. Vermögenszufuhr	102.609,10	72.117,56	0	0	0
Summe Ausgaben	800.812,65	780.887,05	803	779	803

Fette Zahlen im Nachtragshaushalt 2018 stellen Änderungen wegen Neubewertung der Erträge und Aufwendungen dar.

Einnahmen - Ausgaben - Rechnung

Periode 01.01.2017 - 31.12.2017

			Vorjahr
I. Einnahmen			
1. Beiträge		724.093,00 €	706.134,00 €
2. Geldbußen/Zwangsgelder		11.523,20 €	20.526,80 €
3. Gebühren		44.723,65 €	69.950,42 €
4. Zinsen		547,20 €	774,44 €
5. Sonst. Einnahmen / Veränderung Forderungsbestand -		- €	3.426,99 €
Summe Einnahmen		780.887,05 €	800.812,65 €
II. Ausgaben			
1. Personalkosten		237.255,20 €	232.033,34 €
2. Ausbildungskosten		9.884,03 €	9.795,78 €
3. Juristenausbildung		28.133,05 €	32.009,36 €
4. Allg. Geschäftskosten		12.960,95 €	13.194,26 €
5. Rückerstattung Beiträge		2.748,00 €	1.783,00 €
6. Versicherungen		7.721,66 €	8.200,77 €
7. Beiträge an Verbände		3.787,91 €	4.304,44 €
8. Nebenkosten Geschäftsstelle		9.246,98 €	9.149,28 €
9. Wartung Geräte		38.798,85 €	17.798,59 €
10. Porto		8.686,96 €	9.845,55 €
11. Öffentlichkeitsarbeit		8.893,03 €	8.718,20 €
12. Veranstaltungen		4.030,08 €	8.480,34 €
13. Aufwandsentschäd. Vorstand		50.410,00 €	59.026,67 €
14. Reisekosten Vorstand		23.956,41 €	28.803,95 €
15. Aufwandsentschädigung Kassenprüfer		315,00 €	210,00 €
16. Aufwandsentschädigung Satzungsversammlung		802,19 €	3.156,84 €
17. BRAK Beiträge		225.789,00 €	226.117,50 €
a) BRAK Beitrag allgemein	74.232,00 €		
b) BRAK Öffentlichkeitsarbeit	5.155,00 €		
c) BRAK Schlichtungsstelle	8.248,00 €		
d) Elektronischer Rechtsverkehr "beA"	138.154,00 €		
18. Kosten FAW-Aussch.		4.905,70 €	4.057,40 €
19. Kosten Anwaltsgericht		4.730,84 €	932,60 €
20. Sterbegelder		- €	1.000,00 €
21. Abwicklerkosten		- €	698,54 €
22. Anschaffungen/Abschreibungen		25.713,65 €	18.887,14 €
23. Vermögenszufuhr		72.117,56 €	102.609,10 €
Summe Ausgaben		780.887,05 €	800.812,65 €

Jahresabschluss zum 31.12.2017

I. Bericht über den Stand des Vermögens

Einzeldarstellung

1. Anlagevermögen

a) Immobilie: Christophstraße 30, 72072 Tübingen Anschaffung durch Kaufvertrag vom 20.12.2002. Fertigstellung und Einzug 01.06.2003. AHK zum 01.01.2003 = 409.000,00 € Die Räume haben eine Gesamtfläche von 178 qm, hinzu kommen ein Kellerraum und vier Tiefgaragenstellplätze. Wertansatz Grundstück (30% der AHK i.H.v. 409.000,00 €)	122.700,00 €
Buchwertansatz Sondereigentum, TG-Stellplätze AHK zum 01.01.2003 = 286.300,00 €	200.410,00 €
b) Geschäftsausstattung incl. EDV Buchwertansatz am 31.12.2017	42.970,00 €
Summe Anlagevermögen	366.080,00 €

2. Umlaufvermögen/Finanzmittel

a) Ausgewiesen wird der Kassenbestand nebst Briefmarken.....	3.258,47 €
b) Die Kammer unterhält zwei laufende Konten bei der Deutschen Bank Tübingen, nämlich Girokonto-Nr. 151776200.....	100.983,56 €
Laufendes Konto mit der Bezeichnung „Sozialfonds“ mit der Nummer 151776201	20.241,16 €
c) Deutsche Bank Tübingen (Geldmarktsparen 1517762 60)	121.463,55 €
d) Deutsche Bank Tübingen (Festzinssparen 1517762 62)	154.895,93 €
e) Deutsche Bank Tübingen (Festzinssparen 1517762 66)	151.828,32 €
g) KSK Reutlingen Giro (37176).....	1,69 €
h) KSK Reutlingen, Börsenkonto (100071812)	101.609,85 €
Summe Umlaufvermögen	654.282,53 €
Vermögen Gesamt	1.020.362,53 €

Tübingen, den 26.02.2018

(RA Jan van Bruggen)
Schatzmeister

Anmerkungen des Schatzmeisters zum Jahresabschluss 2017 und den Etatansätzen 2018 (Nachtrag) sowie dem Haushaltsvoranschlag 2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Digitalisierung hat längst Einzug in alle Lebensbereiche gehalten. In der Folge bleibt auch das anwaltliche Berufsleben nicht verschont. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach, elektronischer Rechtsverkehr und Erneuerung der EDV-Infrastruktur waren im Jahr 2017 Themen, die sich auch im Haushalt einer Rechtsanwaltskammer widerspiegeln. Trotz dieser besonderen Herausforderungen konnte das Wirtschaftsjahr 2017 mit einer Vermögenszufuhr in Höhe von 72.117,56 € abgeschlossen werden. Dies sind zwar ca. 30 % weniger als im Vorjahr, aber doch so viel, dass aufgrund der soliden Haushalte der Vorjahre darüber nachgedacht werden kann, ob nicht eine adäquate Reduzierung des Kammerbeitrags angezeigt ist. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer habe ich deshalb vorgeschlagen, der Kammerversammlung anzuempfehlen, den Beitrag um 20,00 € herabzusetzen. Aufgrund der vorhandenen liquiden Rücklagen dürfte es möglich sein, auch Unvorhergesehenes im nächsten Wirtschaftsjahr zu bewältigen. Vor allem im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung der in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung und dem geänderten Geldwäschegesetz dürften in Zukunft bislang noch nicht genau abschätzbare Kosten auf die Kammer zukommen.

1. Jahresabschluss 2017

a) Einnahmen

Bewahrheitet hat sich, wie ich in meinem letzten Bericht prognostiziert hatte, dass sich das Gebührenaufkommen aufgrund der abnehmenden Neuzulassungen, insbesondere hinsichtlich der Syndizi, redu-

ziert hat. Dies um ca. 25.000,00 €. Ebenfalls reduziert haben sich die Geldbußen und Zwangsgelder um ca. 9.000,00 €.

Die Zinseinnahmen stagnieren auf dem bekannt niedrigen Niveau und reduzierten sich nochmals um 200,00 €.

Aufgrund der um 18.000,00 € gestiegenen Kammerbeiträge, war die Verringerung der Gesamteinnahmen mit ca. 20.000,00 € zu verkraften.

b) Ausgaben

Die Personalkosten konnten in diesem Wirtschaftsjahr stabil gehalten werden. Es ist aber absehbar, dass dies aufgrund der Lohnentwicklung und der stetig steigenden Aufgaben nicht auf Dauer so sein wird.

Die an die Bundesrechtsanwaltskammer abgeführten Beträge haben sich ganz leicht reduziert.

Aufwandsentschädigungen für den Vorstand und die Reisekosten des Vorstands haben sich im letzten Wirtschaftsjahr ebenfalls um ca. 13.000,00 € verringert.

Wie bereits zu Eingang meines Berichts angeführt, wurde aufgrund der elektronischen Datenverarbeitung im Wirtschaftsjahr 2017 insbesondere für die Anschaffung eines neuen Servers und die Wartung der Geräte ca. 27.000,00 € mehr ausgegeben als im Vorjahr. Ob sich dieser „Trend“ aufhalten lässt, wird sich weisen.

Die um 407 % gestiegenen Kosten für das Anwaltsgericht lassen sich auf eine Vielzahl neuer anwaltsrechtlicher Verfahren zurückführen.

Die verbleibenden Ausgabenpositionen des Haushalts 2017 haben sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2016 nicht wesentlich verändert.

2. Nachtrag 2018 und Haushaltsvoranschlag 2019

Der in der Kammerversammlung 2017 beschlossene Haushaltsvoranschlag für 2018 bedurfte lediglich in wenigen Punkten der Anpassung. Angepasst wurden hinsichtlich der Einnahmen die Beitrags-einnahmen und die Gebühren-einnahmen. Hinsichtlich der Ausgaben waren die Personalkosten und insbesondere die Kosten hinsichtlich der Wartung der Geräte anzupassen. Insbesondere auch im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Akten, ist mit weiteren Anschaffungen im Bereich der Hardware zu rechnen. Deshalb wurde diese Haushaltsposition im Nachtragshaushalt 2018 und im Haushaltsvoranschlag für 2019 dem Niveau des Wirtschaftsjahres 2017 angepasst.

Aufgrund der positiven Haushalte der Vorjahre und der Höhe der liquiden Rücklagen schlägt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen vor, den Kammerbeitrag für 2019 um 20,00 € zu reduzieren, auch wenn der Haushaltsvoranschlag für 2019 eine Vermögensentnahme von 89.000,00 € vorsieht. Vorsichtiges Wirtschaften in den Vorjahren und die Höhe der vorhandenen Rücklagen ermöglichen dies.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Jan van Bruggen
Schatzmeister

Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung vor, die nachstehende Wahlordnung zu beschließen:

Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BRAO in der Fassung vom 01.07.2018) gewählt. Der Wahlausschuss kann in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer elektronischen Wahl beschließen.
- (2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind.
- (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer getrennt nach den LG-Bezirken Hechingen, Ravensburg, Rottweil und Tübingen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
- (5) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand wählt einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die Kammermitglieder sein müssen und keine Wahlbewerber oder aktuelle Vorstandsmitglieder sein dürfen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich Wahlleiter oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. In Eilfällen darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder beA fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Beschlüsse des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter oder seinen Stellvertreter dem Betroffenen durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (4) Über den Verlauf der Sitzungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Kammervorstand hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und gegebenenfalls die erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).

(7) Der Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Dauer der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe), die mindestens 6, höchstens 15 Werktage betragen soll
 - b) Erstellung des Wählerverzeichnisses
 - c) Fertigung der Wahlbekanntmachungen
 - d) Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
 - e) Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
 - f) Entscheidung über Wahlanfechtungen.
- (2) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Die Wahlhelfer sind durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält:

- a) den Ort, die Dauer und die Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahlen über die Zusam-

mensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder und e) einen Hinweis auf § 9 Abs. 8.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss legt den Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis fest.
- (2) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (3) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren erstellt werden.

§ 6 Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungsfrist 2 Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeit nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden und ist nach Dienstschluss sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen in dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte sind unzulässig.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist unter Angabe von Beweismitteln zu begründen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (4) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8 Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach Ablauf der Auslegungsfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied der Rechtsanwaltskammer die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge. Der Zeitraum

muss mindestens 25 Kalendertage betragen.

- (2) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder bestehende Wahlvorschläge zu unterstützen.
- (3) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des gemäß Abs. 1 bestimmten Zeitraums schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang eines Wahlvorschlags ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und dem Wahlleiter zu übermitteln.
- (4) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei des Unterstützers müssen neben seiner Unterschrift auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (5) Jeder Wahlberechtigte darf mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen, maximal so viele, wie Vorstandsplätze für den betreffenden LG-Bezirk (§ 1 Abs. 3) neu zu besetzen sind. Jeder Wahlberechtigte darf sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
- (6) Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die selbst wählbar sind (§§ 65, 66 BRAO).
- (7) Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag die von dem Bewerber eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen, aus der Vor- und Familienname sowie Anschrift der Zulassungskanzlei des Bewerbers ersichtlich sind. Zusätzlich hat der Bewerber die Erklärung abzugeben, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (8) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 10

Zweite Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 und 2, 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind ungültig.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des für die Einreichung von Wahlvorschlägen festgelegten Zeitraums (§ 9 Abs. 1). Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Im Falle der Nichtzulassung ist die Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung über die Zulassung ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Wahlberechtigten die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung für jeden LG-Bezirk in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 6 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

§ 11

Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Bewerber werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die Bewerber werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen LG-Bezirken aufgeführt. Der Stimmzettel enthält ferner den Familiennamen, Vornamen und die Anschrift der Zulassungskanzlei der Bewerber.

§ 12

Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Wahlunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.

- (2) Die Wahlunterlagen bestehen aus:

- a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber für die LG-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
- b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Vorstandswahl der Rechtsanwaltskammer Tübingen“,
- c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“ sowie
- d) einem Wahlausweis, der Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

- (3) Die Wähler können ihre Stimme bereits vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

§ 13

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.

- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unmerkliche Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 14

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung von Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 1 lit. a.

§ 15

Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elek-

tronische Stimmabgabe während des Wahlverfahrens aus von der Rechtsanwaltskammer Tübingen zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 6 auf der Website der Rechtsanwaltskammer Tübingen bekannt gegeben

(2) Werden während des elektronischen Wahlvorgangs Störungen der Wahl bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich nicht sicher auszuschließen sein, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter muss dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren entscheiden.

(3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 16

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur

Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(4) Die Datenübermittlung hat durch ausreichend sicher verschlüsselte Daten zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 17

Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in dem entsprechenden LG-Bezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 18

Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

(1) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten nicht als abgegebene Stimme.

(4) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.

(5) Sofern
a) der Rücksendeumschlag einen

Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder

b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält oder

c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(6) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.

(7) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(8) Sofern

a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder

c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, sodass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder

d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder

e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

ist die Stimme ungültig.

(9) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(10) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.

(11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

(1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Wahlauszählung und Archivie-

rung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

**§ 20
Bekanntmachung des
Wahlergebnisses
(Dritte Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt.
- (2) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl

von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.

- (3) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der für den betreffenden LG-Bezirk die nächst höhere Stimmzahl auf sich vereinigt.
- (4) Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Von einer Nachwahl kann in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter sieben sinkt.

**§ 21
Wahlanfechtung**

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung) schriftlich angefochten werden. Die Frist be-

ginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung. § 112 f) BRAO gilt entsprechend.

- (2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

**§ 22
Aufbewahrung der
Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

**§ 23
Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung vor, die folgende geänderte Geschäftsordnung (*Änderungen kursiv*) zu beschließen:

**Geschäftsordnung der
Rechtsanwaltskammer Tübingen (§ 89 Abs. 3 BRAO)**

I. Allgemeines

§ 1

Das Geschäftsjahr der Rechtsanwaltskammer Tübingen läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Veröffentlichungen und Bekanntgaben der Rechtsanwaltskammer erfolgen *in dem Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).*

II. Die Kammerversammlung

§ 3

Die Versammlungen der Kammer finden im gleichmäßigen Wechsel in Hechingen, Ravensburg, Rottweil und Tübingen statt.

§ 4

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Kammerversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Kammerversammlungen sind zu berufen:

- a) wenn ein Zehntel der Kammermitglieder es gem. § 85 Abs. 2 BRAO unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beantragt;
- b) wenn der Vorstand es beschließt.

- (3) Der Präsident *beruft die Versammlung schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer unter Mitteilung der Tagesordnung ein.* Die Ladungen sind rechtzeitig erfolgt, wenn sie 30 Tage vor dem Termin zur Post gegeben werden *bzw. über das beA versandt wurden.*

§ 5

- (1) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (2) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Kammerversammlung öffentlich ist oder bestimmten Personen die Anwesenheit an nicht öffentlichen Kammerversammlungen gestattet wird.
- (4) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, einem Protokollführer/einer Protokollführerin die Anwesenheit zu gestatten.
- (5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

- (1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und leitet die Beratung, er erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem Antragsteller ist das Wort zuerst zu geben, nach ihm einem etwaigen Berichterstatter oder Mitberichterstatter. Der Vorstand kann jederzeit das Wort verlangen.
- (2) Der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er kann den Redner zur Ordnung rufen und ihm das Wort entziehen.
- (3) Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte erhalten nur noch die Redner, die sich bis zur Stellung des Antrages gemeldet haben, sowie der Berichterstatter, der Mitberichterstatter und die Antragsteller das Wort.
- (4) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit, zu persönlichen Bemerkungen erst nach Schluss der Aussprache, zu erteilen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Ge-

genprobe zu machen. Auf Antrag kann die Kammerversammlung ohne Aussprache geheime Abstimmung beschließen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der erschienenen Kammermitglieder für den Antrag stimmen. Die Abstimmung erfolgt alsdann durch nicht unterschriebene Stimmzettel.

§ 7

- (1) Die Rechnung der Kammer ist von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Sie soll sodann nebst den Belegen mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung, in der sie genehmigt werden soll, für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zur Einsicht aufgelegt werden.
- (2) Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Vertreter für den Fall ihrer Verhinderung werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 8

Der Vorstand hat in der ordentlichen Kammerversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und über die Ergebnisse der Anwaltsgerichtsbarkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.

§ 9

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, die Protokolle der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen. Über die Einsicht in sonstige Protokolle und Akten seitens eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, in dringenden Fällen der Präsident.

III. Kammervorstand

§ 10

- (1) *Der Vorstand besteht aus 14 Mitgliedern, von denen zum Zeitpunkt der Wahl*
2 Mitglieder im LG-Bezirk Hechingen
4 Mitglieder im LG-Bezirk Ravensburg
3 Mitglieder im LG-Bezirk Rottweil und
5 Mitglieder im LG-Bezirk Tübingen
zugelassen sind.
Stehen für einen LG-Bezirk nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, können Mitglieder aus anderen LG-Bezirken gewählt

werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen. Die Wahlordnung wird durch die Kammerversammlung beschlossen.

- (2) *Das Amt beginnt mit der Wahl und endet jeweils mit den im 4. Jahr stattfindenden Neuwahlen.*

§ 11

Der Vorstand ist ermächtigt Abteilungen zu bilden. Einzelheiten regelt der Kammervorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 12

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten.

- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung entsprechend der Richtlinie gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 5 BRAO der Rechtsanwaltskammer Tübingen.

IV. Wahlen zur Satzungsversammlung

§ 13

Für die Wahlen zur Satzungsversammlung gem. §§ 191 a ff BRAO gilt § 191 b BRAO.

§ 14

- (1) Der Vorstand wählt einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die Kammermitglieder sein müssen und keine Wahlbewerber sein dürfen. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Rechtsanwaltskammer.
- (2) Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung des Wahltages;
 - b) Aufstellung des Wählerverzeichnisses;

- c) Bestimmung von Ort, Dauer und Zeiten der Auflegung des Wählerverzeichnisses;
 - d) Wahlausschreibung;
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis;
 - f) Bestimmung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge;
 - g) Zulassung der Wahlvorschläge;
 - h) Entscheidung über Wahlanfechtung;
 - i) Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
- (3) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestellen, die der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich Wahlleiter oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Beschlüsse des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter oder durch den Stellvertreter dem Betroffenen durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (5) Über den Verlauf der Wahlausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr müssen Ort und Zeitpunkt der Sitzung und die Namen der anwesenden Wahlausschussmitgliedern angegeben sein. Sie muss die gestellten Anträge, über die abgestimmt worden ist, in ungekürztem Wortlaut, die Namen der Antragsteller und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen.
- (6) Veröffentlichungen erfolgen in den Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Tübingen.

§ 15

- (1) Spätestens drei Monate vor dem Wahltag erlässt der Wahlausschuss ein Wahlausschreiben, das vom Wahlleiter und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet sein muss.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
- a) Die Namen und Anschriften der

- Mitglieder des Wahlausschusses sowie dessen Anschrift;
- b) den Wahltag;
- c) die Angabe, wann und wie lange Abschriften des Wählerverzeichnisses zur Einsicht aufliegen;
- d) den Hinweis, dass nur Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- e) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden können;
- f) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von vier Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens einzureichen. Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;
- g) einen Hinweis auf den Inhalt der Wahlvorschläge;
- h) die Mindestzahl von wahlberechtigten Mitgliedern, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet werden muss;
- i) den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass bei Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur gewählt werden kann, wer in den Stimmzettel aufgenommen worden ist;
- j) einen Hinweis, dass das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt wird.

- (3) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.
- (4) Abschriften des Wahlausschreibens liegen vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen während der Geschäftszeiten zur Einsicht aus.
- (5) Das Wahlausschreiben wird im verschlossenen Umschlag an die einzelnen Kammermitglieder versandt.

§ 16

- (1) Der Wahlausschuss stellt für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist bis zu einem Monat vor der Wahl auf dem Laufenden zu halten und zu ergänzen.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss fol-

gende Angaben enthalten:

- a) Familienname und Vorname des Mitglieds
- b) Kanzleienschrift des Mitglieds
- c) Rubrik über den Vermerk der Stimmabgabe.

§ 17

Das Wählerverzeichnis ist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht durch die Mitglieder für vier Wochen beginnend ab Versendung des Wahlausschreibens aufzulegen.

§ 18

- (1) Jedes Mitglied kann innerhalb der Auflegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Mitglied, das den Einspruch eingelegt hat, und den durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich, spätestens am Tage vor dem Wahltag schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht anfechtbar. Die Vorschriften über die Wahlanfechtung bleiben unberührt.

§ 19

- (1) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Vorname und Familienname des Bewerbers, dessen Kanzleienschrift sowie der Vor- und Familienname und die Kanzleienschrift der unterschreibenden Kammermitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschenschrift auf den Wahlvorschlag aufzubringen. Das vorschlagende Mitglied muss als solches bezeichnet sein.
- (2) Es dürfen nur Bewerber vorge schlagen werden, die wahlberechtigt sind.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt den Tag und die Uhrzeit mit der die Einreichungsfrist endet.

§ 20

- (1) Der Wahlleiter oder ein von ihm

bestimmter Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Einganges.

- (2) Etwaige Mängel hat der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses dem vorgeschlagenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen und ihn unter Rückgabe des Wahlvorschlages aufzufordern, die Mängel innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen. Abs.1 gilt entsprechend.
- (3) Unterschriften unter einen Wahlvorschlag können nicht zurückgenommen werden.

§ 21

- (1) Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die Wahlvorschläge auf Ihre Gültigkeit.
- (2) Der Wahlvorschlag ist ungültig,
- a) der nicht rechtzeitig eingereicht wurde;
 - b) der nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl der wahlberechtigten Mitglieder oder nicht vom Bewerber oder dem vorschlagenden Mitglied unterzeichnet ist;
 - c) der den Bewerber so unvollständig bezeichnet, dass Zweifel an seiner Person bestehen könnte, oder einen nicht wahlberechtigten Bewerber enthält;
 - d) der mehrere Bewerber enthält;
 - e) der im Falle des § 20 ohne Behebung des Mangels wieder eingereicht worden ist.
- (3) Der Wahlausschuss streicht unzulässige Angaben auf dem Wahlvorschlag.

§ 22

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist kein gültiger Wahlvorschlag oder sind gültige Wahlvorschläge in einer geringeren Zahl eingegangen, als Mitglieder zur Satzungsversammlung zu wählen sind, so gibt der Wahlausschuss dies unverzüglich in gleicher Weise wie bei der Bekanntmachung des Wahlausschreibens bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen auf. Er bestimmt den Ablauf der Frist nach Tag und Uhrzeit.

- (2) Für die nachgereichten Wahlvorschläge gilt §§ 19 bis 21.

§ 23

Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt, an dem der berichtigte Wahlvorschlag bzw. die Erklärung des Bewerbers eingegangen ist, maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet der Wahlausschuss über die Reihenfolge durch Los.

§ 24

Unverzüglich nach Beschlussfassung über die Wahlvorschläge teilt der Wahlausschuss dem betroffenen Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.

§ 25

- (1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Wahlberechtigte geben ihre Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab, dass sie durch Ankreuzen von Namen zweifelsfrei zu erkennen geben, wem sie ihre Stimme geben wollen.
- (3) Es dürfen nur solche Bewerber gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
- (4) Die Wahlberechtigten dürfen nur die vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter für die Satzungsversammlung zu wählen sind.
- (6) Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

§ 26

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden Stimmzettel gefertigt. Für die Herstellung hat der Wahlausschuss zu sorgen. Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Beschaffenheit, Farbe und Beschriftung haben. Sie dürfen keine besonderen Merkmale aufweisen.
- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges (§ 23)

unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Kanzleianschrift.

- (3) Die Stimmzettel müssen Hinweise darauf enthalten,
- a) dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - b) dass der Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 - c) wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat;
 - d) dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - e) dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
- (4) Die Wahlumschläge sind vom Wahlausschuss bereitzustellen. Sie müssen undurchsichtig sein. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (5) Der Wahlausschuss hat ferner die freigemachten Wahlbriefumschläge zur Verfügung zu stellen, die zur Übersendung der Wahlumschläge an den Wahlausschuss erforderlich sind. Der Wahlausschuss veranlasst, dass diese Wahlbriefumschläge die Anschrift des Wahlausschusses, den Vermerk „Briefwahl“ und auf der Vorderseite eine Rubrik „Absender“ tragen.

§ 27

- (1) Der Wahlausschuss übersendet durch Vermittlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen den Wahlberechtigten rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem Wahltag, Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag. Maßgeblich ist der Tag der Postabgabe.
- (2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie im verschlossenen Wahlbriefumschlag den verschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, so rechtzeitig durch die Post oder auf anderer Weise an den Wahlausschuss übergeben, dass er bei diesem spätestens beim Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeitpunkt vorliegt. Die Rubrik „Absender“ ist vom Wahlberechtigten vor der Absendung oder Übergabe auszufüllen.

- (3) Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
- (4) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen und insoweit liegt eine Stimmabgabe nicht vor, wenn
- a) er nicht bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgelegten Zeit eingegangen ist;
 - b) er unverschlossen eingegangen ist;
 - c) der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist;
 - d) der Absender nicht wahlberechtigt ist;
 - e) der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist;
 - f) der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.
- (5) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern und im Falle Abs. 4 lit. a) ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags samt Inhalt verpackt und versiegelt als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.
- (6) Nach der Prüfung eines jeden Wahlbriefes wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe nacheinander ungeöffnet in eine Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe vermerkt wurde. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor der Öffnung der Urne entnommen werden können.

§ 28

- (1) Das Wahlergebnis wird nach Abschluss der Wahlhandlung und nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne ermittelt. Wenn besondere Gründe es erfordern, kann der Wahlausschuss die Ermittlung des Wahlergebnisses unterbrechen. Dabei sind die Wahlunterlagen unter Verschluss zu halten.

- (2) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden die Briefumschläge und alle anderen nicht benötigten Unterlagen vom Tisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und soweit wie möglich zu erläutern.
- (3) Danach entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und Stimmen fest.
- (5) Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen. Dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
- (6) Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne geworfen werden und in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

§ 29

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) die nicht in einem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - b) die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - c) die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind;
 - d) die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
 - e) aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
 - f) auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen als dem Wahlberechtigten zustehen.
- (2) Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige, noch als ungültige Stimmen gezählt.

- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel
- a) wenn sie gleichlautend sind;
 - b) wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält;

trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

- (4) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

§ 30

Ungültig sind Stimmen:

- a) bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden;
- b) denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigelegt ist;
- c) die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind;
- d) die einen Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet wurden; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 31

- (1) Bei der Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung i.S. § 191 b Abs. 1 BRAO sind die Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen gewählt. Die nicht gewählten Bewerber sind bis zu der ausgeschriebenen Zahl in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl als Ersatzmitglieder gem. § 191 b Abs. 3 BRAO festzustellen.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 32

- (1) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:
- a) Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses;
 - b) die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;

- c) die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten;
- d) den Tag und den Zeitpunkt an dem die Wahlhandlung abgeschlossen worden ist;
- e) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
- f) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen;
- g) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen;
- h) die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen;
- i) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;
- j) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen;
- k) die Namen der Mitglieder der Satzungsversammlung und der Ersatzmitglieder.

- (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 33

Der Wahlausschuss teilt dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen das Ergebnis der Wahl mit. Er benachrichtigt ferner die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

§ 34

Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so tritt an seine Stelle der Bewerber mit der nächst höchsten Stimmenzahl.

§ 35

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Ergebnis der Wahl.
- (2) Die Veröffentlichung hat die unter § 32 Abs. 1 lit. c, e, g, h, j und k festgestellten Ergebnisse und Namen und den Wortlaut des § 37 Abs. 1 bis 4 zu enthalten.

§ 36

Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Satzungsversammlung in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen aufzubewahren.

§ 37

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl bis zum Ende des der Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Kalendermonats beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt wurde; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg Klage erhoben werden.

§ 38

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 39

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer Tübingen. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung entsprechend Ziff. 1 u. 3 der Richtlinie gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 5 BRAO der Rechtsanwaltskammer Tübingen.

VI. Inkrafttreten

§ 40

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Ausgefertigt

Tübingen, den

(RA Albrecht Luther)
Präsident



Hinweise zum neuen Geldwäschegesetz

Am 26.06.2017 ist die Neufassung des Geldwäschegesetzes in Kraft getreten. Dabei wurden u.a. die bereits bestehenden Sorgfaltspflichten für Verpflichtete verstärkt sowie Aufsichtstätigkeiten der Kammern verschärft.

I. Wer ist Verpflichteter?

Zunächst muss geprüft werden, ob der Rechtsanwalt¹ Verpflichteter im Sinne dieses Gesetzes ist. Diese Prüfung ist bei jeder Tätigkeit vorzunehmen. Verpflichtet ist man dann, wenn Kataloggeschäfte des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG geplant und durchgeführt werden oder wenn an diesen auch nur mitgewirkt wird. Z.B. sind dies:

- der Kauf/Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel
- die Gründung, der Betrieb oder die Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Dies gilt auch für Syndikusrechtsanwälte.

Ist der Anwendungsbereich des GwG eröffnet, sind je nach Höhe des Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dazu nennt das Gesetz allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 ff GwG), vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG) und verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG).

II. Risikoanalyse

Als Verpflichteter muss nun eine Risikoanalyse (§ 5 GwG) unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 5 bestimmten Faktoren vor-

genommen werden, welche dokumentiert, überprüft und stetig weiterentwickelt werden muss. Dafür vorgesehene interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 Abs. 1, 2 GwG, müssen ggf. zur Anwendung kommen. Auch diese müssen dokumentiert werden. Solche Sicherungsmaßnahmen sind z.B. Identitätsfeststellung und Aufklärung der Art und des Zwecks der Geschäftsbeziehung. Die Ausführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten kann auf Dritte übertragen werden, § 17 GwG.

Verpflichtete haben sich des Transparenzregisters, in dem Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten erfasst sind, im Rahmen der Identifizierung zu bedienen. Ggf. ergeben sich im Hinblick auf das Transparenzregister aber sogar Pflichten für die Rechtsanwalts- bzw. Partnerschaftsgesellschaft selbst, § 20 GwG.

III. Verdachtsmeldungen

Sollten bei dieser Risikoanalyse oder in der weiteren Bearbeitung des Mandats Hinweise darauf vorliegen, dass das Geschäft in Zusammenhang mit einer Geldwäschebehandlung oder Terrorismusfinanzierung steht, muss eine Verdachtsmeldung vorgenommen werden, § 43 Abs. 1 GwG. Zu der Pflicht der Verdachtsmeldung gibt es Ausnahmen, § 43 Abs. 2 GwG, wenn sich der Anwalt bei Preisgabe von Informationen aus dem Mandatsverhältnis gem. § 203 StGB strafbar machen würde. Bei sicherer Kenntnis gilt diese Ausnahme jedoch nicht und es bleibt bei der Meldepflicht an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU). Die Meldung muss seit 01.01.2018 elektronisch über das Meldeportal „goAML“ (<http://fiu.bund.de>) abgegeben werden.

Der Mandant darf über eine Verdachtsmeldung grundsätzlich nicht

unterrichtet werden, § 47 Abs. 1 GwG. Nach einer Verdachtsmeldung dürfen Transaktionen nur noch eingeschränkt durchgeführt werden, § 46 GwG.

Verpflichtete müssen angemessene Vorkehrungen dafür treffen, dass sog. „whistleblower“ anonym Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften melden können, § 6 Abs. 5 GwG.

IV. Geldwäscheaufsicht

Auch die Rechtsanwaltskammern erhalten neue Rollen. Die zuständige regionale Rechtsanwaltskammer ist Aufsichtsbehörde, § 50 Nr. 3 GwG. Die Aufsichtstätigkeit muss durchgeführt werden, was bedeutet, dass anlasslose Überprüfungen stattfinden können. In welchem Umfang die Überprüfung stattfindet, wird zur Zeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der regionalen Kammern erarbeitet. Voraussichtlich werden die Dokumentation allgemeiner Sicherungsmaßnahmen und Stichproben kontrolliert. Über die Erfüllung der Aufsichtstätigkeit muss die Kammer einen Bericht erstellen.

Seitens der Rechtsanwaltskammern wurden Auslegungs- und Anwendungshinweise zum neuen Geldwäschegesetz erarbeitet und auf der Homepage unserer Kammer veröffentlicht, § 51 Abs. 8 GwG. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise keine Zusammenfassung sämtlicher für Rechtsanwälte relevanter Regelungen beinhaltet. Sie dienen dazu, bei den Mitgliedern ein Bewusstsein für Gefahren und Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen. Ob und ggf. wie die Rechtsanwaltskammer Tübingen darüber hinaus von ihren Befugnissen gem. § 6 Abs. 9 und § 7 Abs. 3 GwG Gebrauch macht, ist derzeit in der Diskussion.

¹ Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird nur die männliche Form verwendet.

Hinweise zur neuen Datenschutzgrundverordnung

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist ab dem 25.05.2018 unmittelbar anwendbares EU-Recht. Zudem tritt das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) am selben Tag in Kraft. Einige Länder haben teilweise ergänzende Landesdatenschutzgesetze erlassen. In Baden-Württemberg befindet sich dieses noch in der Gesetzgebungsphase. Das BDSG und die DSGVO sollen Unternehmen jeder Art – d.h. auch Kanzleien – für den Datenschutz sensibilisieren.

I. Datenschutzaufsicht vs. Mandatsgeheimnis

Bei den meisten Regelungen der DSGVO und des BDSG handelt es sich nicht um Neuland. Bisher bezieht sich die Anwaltschaft diesbezüglich auf das Mandatsgeheimnis und konnte sich so dem Zugriff der Datenschutzaufsicht entziehen. Hintergrund war ein Zuständigkeitsstreit zwischen der staatlichen Datenschutzaufsicht und der Datenschutzaufsicht durch die Kammern. Dieser Streit wurde vor längerer Zeit in Berlin im Sinne der Selbstverwaltung entschieden (KG Berlin, Beschluss vom 20. August 2010 · Az. 1 Ws (B) 51/07 – 2 Ss 23/07). Das Mandatsgeheimnis überwiegt den Auskunftsanspruch des Datenschutzbeauftragten.

Allerdings dürfte diese Entscheidung durch die Einführung der DSGVO überholt sein. Das BDSG sieht bestimmte Ausnahmen für Berufsgeheimnisträger, z.B. beim Zutrittsrecht zu Kanzleien, vor. Zudem fordert die BRAK einen sektoralen Datenschutzbeauftragten für die Anwaltschaft. Doch der Gesetzgeber hat die Einführung eines solchen trotz zweimaliger Möglichkeit (Einführung des BDSG und BRAO-Reform) nicht umgesetzt. Insofern erscheint die Auffassung des Gesetzgebers eindeutig, weshalb auch in Kanzleien die

Einführung eines Datenschutzsystems ratsam ist. Darüber hinaus empfiehlt es sich im Hinblick auf den neu eingeführten direkten Schadensersatzanspruch des Betroffenen (Artikel 82¹) und die drastischen Sanktionsmöglichkeiten (Artikel 83; Bußgelder bis zu 20 Mio. € bzw. 4 % des Jahresumsatzes), den Datenschutz ernstzunehmen.

II. Datenschutzrechtliche Prinzipien

Es gibt diverse datenschutzrechtliche Prinzipien (Artikel 5), aus denen für Betroffene Rechte und für Verantwortliche Pflichten erwachsen. Dabei handelt es sich u.a. um:

- Prinzip der Transparenz
→ Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Prinzip der Zweckbindung
→ Datenverarbeitung nur aufgrund legitimen Zwecks
- Prinzip der Datenminimierung
→ ausschließlich notwendige Datenverarbeitung
- Prinzip der Datenrichtigkeit
→ Vorhalt richtiger Daten, Löschung unrichtiger Daten
- Prinzip der zeitlichen Speichergrenzung
→ Löschung nach Wegfall des Zwecks
- Prinzip der Datensicherheit
→ Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

III. Betroffenenrechte

Die Betroffenenrechte wurden gestärkt bzw. kodifiziert. U.a. haben die Betroffenen das Recht auf:

- Information (Artikel 13 und 14)
- Auskunft (Artikel 15)
- Berichtigung (Artikel 16)
- Löschung (Artikel 17)
- Einschränkung (Artikel 18)
- Portabilität (Artikel 20)

¹Alle Artikel ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der DSGVO.

Datenschutz bedeutet nicht nur Datensicherheit, sondern auch Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Bei Verletzung dieses Rechts ist ein Schadensersatzanspruch des Betroffenen im Gesetz vorgesehen.

Für den Verarbeiter / Verantwortlichen korrespondieren mit den Betroffenenrechten u.a. folgende Pflichten: Dokumentations-, Informations- (proaktiv!), Auskunfts-, Berichtigungs-, Vorhalte-, Löschungs- und Meldepflicht.

IV. Aufgaben für die Kanzlei

In jeder Kanzlei gibt es zunächst den Verantwortlichen (Artikel 24). Das sind zunächst alle Partner, die jedoch einen Bestimmten unter ihnen festlegen können. Sobald in einer Kanzlei zehn oder mehr Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, ist verpflichtend ein Datenschutzbeauftragter zu benennen (Artikel 37 ff.). Dieser Datenschutzbeauftragte darf kein Verantwortlicher sein, genießt besonderen Kündigungsschutz und hat ein Recht auf Fortbildung. Möglich ist auch die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten.

Jede Kanzlei muss eine Bestandsaufnahme ihrer Prozesse vornehmen, d.h. sog. Verarbeitungsverzeichnisse erstellen (Artikel 30). Dabei handelt es sich um die Darstellung jedes Verfahrens, bei dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, in abstrakter Form. Darin werden u.a. der Zweck der Datenverarbeitung, die Löschfrist, die Art der verarbeiteten Daten und technisch organisatorische Maßnahmen erfasst. Dies gilt auch für den Beschäftigtendatenschutz. So werden dem Verarbeiter die datenschutzrechtlichen Prinzipien

vor Augen geführt. Bei der Heranziehung von Auftragsdatenverarbeitern – z.B. der die Kanzlei betreuende IT-Dienstleister – sind diese zu verpflichten; auch dort muss der Datenschutz gewahrt sein.

Für die Erstellung dieser Verarbeitungsverzeichnisse bieten Datenschutzvereine auf ihren Homepages Informationsmaterialien (z.B. GDD unter www.gdd.de oder BvD unter www.bvdnet.de) an.

Auch wenn in der Regel der Zweck der Datenverarbeitung die Erfüllung des Mandatsvertrags ist, empfiehlt sich die Erarbeitung einer Einverständniserklärung, die vom Mandanten gegeben wird. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass diese Erklärung freiwillig abgegeben wird. Das Inkrafttreten

des BDSG sollte Anlass geben, die Datenschutzerklärung auf der Homepage anzupassen. Hinweise zur Datenverarbeitung empfehlen sich aber auch im „analogen“ Alltag.

Sollte es zu einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften kommen, bestehen gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (Aufsichtsbehörde) und dem Betroffenen Meldepflichten (Artikel 33 f.).

V. Fazit:

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Mandatsgeheimnis und die Selbstverwaltung hohe Güter sind, die nicht ohne Prüfung aus der Hand gegeben werden sollten. Ein Berliner Kollege stand

dafür bis zum Kammergericht 2010 ein und bekam recht. Allerdings scheint die Auffassung des Gesetzgebers, an der sich auch die Rechtsprechung orientieren wird, eindeutig. Darüber hinaus würde auch eine Einführung einer sektoralen Datenschutzaufsicht für die Anwaltschaft die Beachtung des Datenschutzes in der Kanzlei nicht entbehrlich machen. Zuletzt sei angemerkt, dass von niemand erwartet werden kann, bis zum 25.05.2018 ein perfekt funktionierendes Datenschutzsystem eingerichtet zu haben. Erwartet wird aber, dass das Thema berücksichtigt und ernstgenommen wird.

Bericht zum beA



Seit dem 01.01.2018 gilt die sog. passive Nutzungspflicht des beA. Allerdings ist diese derzeit nicht umsetzbar, da das beA vom Netz genommen wurde. Im Folgenden sollen die Gründe und ein Ausblick in der gebotenen Kürze dargestellt werden.

I. Wie kam es zur „Abschaltung“?

Am 20.12.2017 wurde die BRAK und das BSI von einem Mitglied des Chaos Computer Clubs informiert, dass er beim beA Sicherheitsbedenken habe. Die BRAK teilte dies ihrem Vertragspartner Atos mit, der das Sicherheitsproblem durch die Bereitstellung eines personalisierten Zertifikats, das jeder

Nutzer an seinem PC lokal installieren sollte, beheben wollte. Dieses stand am 22.12.2017 kurzzeitig zum Download bereit. Das neue Zertifikat stellte allerdings – anders als die vorherige Lösung – ein tatsächliches Sicherheitsproblem dar. All denjenigen, die dieses Zertifikat installiert haben, wird daher dringend die Deinstallation angeraten.

Nach Aufdeckung dieses Sicherheitsrisikos und da weitere Kritikpunkte im Hinblick auf die Client Security (Verwendung veralteter Java-Bibliotheken) und auf die so bezeichnete Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bestanden, entschied sich die BRAK dazu, das beA vorerst vom Netz zu nehmen, was am 23.12.2017 um 10.00 Uhr geschah.

Am 26.12.2017 wurde durch das Präsidium der BRAK beschlossen, dass das beA bis zur Behebung aller Probleme und Klärung aller sicherheitsrelevanter Fragen offline bleiben sollte.

II. Welche Sicherheitsrisiken bestanden tatsächlich?

Bei dieser Frage wird in diversen Foren viel spekuliert, mit teils mehr oder weniger fundierten Informationen. In den im BRAK-Magazin veröffentlichten Mitteilungen werden die Sicherheitsrisiken umfänglich beschrieben. Vorweggenommen sei, dass die Sicherheit der Nachrichten innerhalb des beA und somit die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nie gefährdet war.

III. Was ist seither geschehen?

Anfang des Jahres kam es zu einer außerordentlichen Präsidentenkonferenz und das Thema beA bestimmte auch die kurz darauf folgende ordentliche Präsidentenkonferenz.

Es wurde beschlossen, einen vom BSI empfohlenen Gutachter, die Firma secunet Security Networks AG, mit der Prüfung der neu von

Atos zur Verfügung gestellten Lösung zu beauftragen. Auch durch Atos selbst wurde ein Gutachter beauftragt.

Am 26.01.2018 fand zudem ein sogenannter „beAthon“ statt, bei dem IT-Experten, IT-affine Kolleginnen und Kollegen und die BRAK im Dialog standen, welcher in konstruktiver Runde stattfand. Es soll auch weiterhin zu einem Austausch dieser Runde kommen.

Die Verständigungsprobleme im Hinblick auf die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung konnten zwischenzeitlich geklärt werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Funktionalität des HSM (Hardware-Security-Moduls) von Beginn an bekannt war und kommuniziert wurde.

IV. Was passiert nun?

Zunächst wird das Ergebnis des in Auftrag gegebenen Gutachtens abgewartet, um sicherzugehen, dass alle sicherheitsrelevanten Fragen geklärt sind. Sollte das Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass bei der neuen von Atos zur Verfügung gestellten Lösung keine Sicherheitsbedenken bestehen, wird das beA wieder online gehen. Bevor die Nutzungsverpflichtung dann wieder gilt, wird es eine angemessene Übergangsfrist für die Einrichtung der notwendigen Komponenten geben.

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 99010-30
Telefax 07071 99010-510
E-Mail: info@rak-tuebingen.de
Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Armin Abele
Pfenningstraße 2, 72764 Reutlingen
Telefon 07121 324180
Telefax 07121 324112
E-Mail: a.abele@kp-recht.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Naststraße 27, 70376 Stuttgart
www.lorenz-com.de

Hinweispflichten auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Seit dem 01.02.2017 besteht für alle Rechtsanwälte die Pflicht, nach Entstehen einer vermögensrechtlichen Streitigkeit aus dem Mandatsverhältnis – Streit über Gebührenrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung – Mandanten, die Verbraucher sind, auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und deren Anschrift sowie deren Website hinzuweisen, wenn eine Beilegung dieser Streitigkeit nicht ohne Hilfe gelingt (§ 37 VSBG). Zwar besteht keine Pflicht zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die Rechtsanwälte sind aber verpflichtet, den Mandanten mitzuteilen, ob sie zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereit sind oder nicht.

Für Rechtsanwälte, die mehr als 10 Personen beschäftigen und eine Website unterhalten oder allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, besteht zusätzlich eine allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG. Diese Rechtsanwälte müssen auf ihrer Website und/oder im Zusammenhang mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und deren Adresse sowie Website hinweisen sowie erklären, ob sie bereit sind, an Schlichtungsverfahren bei dieser Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Erklärung der Teilnahmebereitschaft beinhaltet keine Verpflichtung zur Annahme des konkreten Schlichtungsvorschlags. Sie ist nur ein Versuch, den Streit mit Hilfe der Schlichtungsstelle außergerichtlich beizulegen. Wenn Rechtsanwälte bereit sind, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen, empfiehlt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft folgende Formulierungen:

1. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG
Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle:

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org, zuständig.

Die Rechtsanwälte sind grundsätzlich bereit, an Streitbelegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

2. Informationspflicht nach Entstehen der Streitigkeit nach § 37 VSBG

Sehr geehrte(r) Frau/Herr, da eine Beilegung unserer Streitigkeit über ... nicht gelungen ist, bin ich gesetzlich verpflichtet, Sie auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org. Ich bin grundsätzlich bereit, an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

Aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht

1. Briefwahl des Kammer- vorstandes

Zum 01.07.2018 tritt eine Änderung des § 64 Abs. 1 BRAO in Kraft. Danach werden die Mitglieder des Vorstandes von den Kammermitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden. Die bisherige Präsenzwahl auf der Kammerversammlung entfällt. In diesem KammerReport ist der Entwurf einer neuen, den Vorgaben des § 64 BRAO entsprechenden Wahlordnung abgedruckt. Über diese Wahlordnung wird in der Kammerversammlung am 23.05.2018 abgestimmt.

2. Errichtung weiterer Kanzleien

Bisher konnten Anwälte neben der Kanzlei nach § 27 Abs. 2 BRAO Zweigstellen unterhalten und bei der Rechtsanwaltskammer anmelden. § 27 Abs. 2 BRAO wurde dahingehend geändert, dass er den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit eröffnet, neben der Kanzlei und der Zweigstelle auch eine oder mehrere weitere Kanzleien einzurichten. Eine weitere Kanzlei liegt vor, wenn diese nicht von der Kanzlei abhängig und an diese angegliedert ist, sondern der eigenständigen, von der anderen Kanzlei in Büroorganisation und Auftreten im Rechtsverkehr unabhängigen anwaltlichen Berufsausübung dient. Der Anwalt benötigt für jede weitere Kanzlei ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA).

3. Handakten

Nach dem neu gefassten § 50 Abs. 1 BRAO hat der Rechtsanwalt seine Handakten jetzt für die Dauer von sechs Jahren (bisher fünf Jahre)

aufzubewahren, wobei die Frist mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Auftrag beendet wurde.

4. Regelung der Zustellung von Anwalt zu Anwalt

In § 59 b) Abs. 2 Nr. 8 BRAO wird die Satzungsversammlung der Rechtsanwaltschaft ermächtigt, eine Regelung für die Verpflichtung zur Mitwirkung an Zustellungen von Anwalt zu Anwalt in der BORA zu erlassen. Die Neufassung von § 14 BORA schreibt nunmehr eine berufsrechtliche Pflicht zur Mitwirkung bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt fest. Damit ist klargestellt, dass den Anwalt sowohl bei Zustellungen durch die Gerichte und Behörden, als auch bei Zustellungen von Kollegen die Mitwirkungsverpflichtungen des § 14 BORA treffen.

5. Pflicht zur passiven Nutzung des beA

Mit dem § 31 a) Abs. 6 BRAO ist am 01.01.2018 eine Norm in Kraft getreten, die die berufsrechtliche Verpflichtung zur passiven Nutzung des beA anordnet. Die Verpflichtung trifft jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen, beispielsweise wegen hohen Alters, Auslandsaufenthalten oder Elternzeit sind im Gesetz nicht vorgesehen.

6. Keine allgemeine Fortbildungspflicht

Der Gesetzgeber hat die Einräumung einer Kompetenz der Satzungsversammlung, eine konkretisierte und sanktionsbewährte Fortbildungspflicht für alle Anwälte zu schaffen, abgelehnt. Allerdings sieht § 43 a) Abs. 6 BRAO bereits jetzt die Pflicht eines Rechtsanwalts und einer Rechtsanwältin vor, sich fortzubilden. Ein Nachweis hierüber ist aus berufs-

rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu erbringen.

7. Aktualisierung der Daten im Rechtsanwaltsverzeichnis

Nach § 31 BRAO und der Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) führt die Rechtsanwaltskammer Tübingen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte. Die eben genannte Verordnung (RAVPV) erweitert die im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis durch die Rechtsanwaltskammer vorzunehmenden Eintragungen. Damit die Rechtsanwaltskammer die Daten entsprechend den Vorgaben der Verordnung aktualisieren kann, bitten wir Sie, **das beigefügte Formular** auszufüllen und an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen zurückzusenden. Wir bitten Sie insbesondere um Benennung des Namens Ihrer Kanzlei, damit dieser ggf. noch in den Datenbestand eingepflegt werden kann.

Mitteilung der Daten zur Übertragung in das bundeseinheitliche Anwaltsverzeichnis (§ 31 BRAO) und in das regionale Anwaltsverzeichnis

Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen

→ per E-Mail: info@rak-tuebingen.de
→ per Fax: 07071 / 99010-510

I. Allgemeine Angaben

Name, Vorname ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit
weitere Vornamen (nur anzugeben, wenn diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden)	
Berufsname	
akademische Grade, Ehrengrade und/oder Professorentitel	

II. Angaben zur Kanzlei gemäß § 27 Abs. 1 BRAO

Meine Kanzlei habe ich unter folgender Adresse eingerichtet:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Tel- und Fax-Nummer
E-Mail
Homepage
bei (im Falle eines Anstellungsverhältnisses oder einer Sozialist) einzutragen
Name der Kanzlei bzw. Kurzbezeichnung



Fortbildungsveranstaltungen 2018 der Rechtsanwaltskammer Tübingen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Auch im Jahr 2018 bietet der Vorstand der RAK Tübingen als Ergänzung der Fortbildungsangebote etwa der Anwaltvereine oder anderer Anbieter mehrere Fortbildungsveranstaltungen an. Sie werden in bewährter Kooperation mit dem (als gemeinnützig anerkannten) Deutschen Anwaltsinstitut e.V. durchgeführt und sind wiederum mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten besetzt.

Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an Fachanwältinnen und Fachanwälte, sondern an alle interessierten Kolleginnen und Kollegen. Mitglieder der RAK Tübingen zahlen einen ermäßigten Kostenbeitrag. Es wird eine Teilnahmebescheinigung über fünf (bei zwei Veranstaltungen über zehn) Netto Zeitstunden ausgestellt, die im jeweiligen Fachgebiet als Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO (ggf. i.V.m.

§ 4 Abs. 2 FAO) oder für das Fortbildungszertifikat der BRAK genutzt werden kann.

Eine inhaltliche Beschreibung der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage

www.rak-tuebingen.de

unter „Fortbildungen“, wo Sie auch ein Anmeldeformular herunterladen können.



Die Veranstaltungen 2018 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Flexibilität durch Vertragsgestaltung in der arbeitsrechtlichen Praxis (012922)

Inhalt: Flexibilität im Arbeitsverhältnis ist ein Thema, das beide Arbeitsvertragsparteien gleichermaßen umtreibt. Arbeitgeber suchen nach Möglichkeiten, Arbeitnehmer möglichst passgenau und flexibel einsetzen zu können. Arbeitnehmer schätzen es umgekehrt, wenn der Arbeitsvertrag Möglichkeiten lässt, Arbeitsort und Arbeitszeit eigenverantwortlich gestalten zu können. In der praktischen Umsetzung treffen die Vertragsparteien jedoch sehr schnell auf gesetzliche Gestaltungsgrenzen und zwingende Mitbestimmungstatbestände. Zudem zeigen die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts immer wieder neue Fallen und Formulierungsfehler im Hinblick auf die AGB-Kontrolle auf. Das Seminar soll über Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen informieren und einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung geben. Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Professor Dr. Markus Stoffels, Universitätsprofessor, Universität Heidelberg

Tagungsort: Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen

Datum / Uhrzeit: Freitag, 4. Mai 2018 · 14.00–19.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 195,- € (Ust.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2018 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Online-Vortrag: Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsrecht – Schwerpunkt Bestandsschutzrecht (012929)

Inhalt: In dem Online-Vortrag werden aktuelle Trends in Rechtsprechung und Literatur zu den praktisch relevanten Gebieten des Arbeitsrechts mit dem Schwerpunkt Bestandsschutzrecht dargestellt. Für ausgewählte Entscheidungen erläutert der Referent deren Kontext und Auswirkungen für die Praxis, zeigt vermeidbare Fehler auf und gibt Handlungsanleitungen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf prozessualen Fehlerquellen und Durchsetzungsproblemen liegen. Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag des Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden der Referent im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Eine instruktive Arbeitsunterlage rundet die Veranstaltung ab.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D., Hamm

Tagungsort: Online

Datum / Uhrzeit: Samstag, 6. Oktober 2018 · 9.15–12.00 Uhr · 2,5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat (012933)

Inhalt: Das Seminar behandelt praxisrelevante arbeitsrechtliche Fragestellungen konsequent aus dem Blickwinkel des Arbeitgebers. Arbeitsrechtler, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Arbeitsrecht, aber auch Entscheidungsträger im Personalwesen, insbesondere Personalleiter, erhalten so das unverzichtbare Rüstzeug, um die spezifischen Arbeitgeberinteressen gerichtlich oder außergerichtlich effektiv wahrnehmen zu können.

Schon wegen der wirtschaftlichen Risiken (z. B. Annahmeverzug) und der Vermeidung negativer Auswirkungen auf den operativen Geschäftsbetrieb (Motivation der Mitarbeiter, Verhältnis zum Betriebsrat) muss bei der Beratung der Arbeitgeberseite die arbeitsrechtliche Behandlung von Fragestellungen unter taktischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Bezogen auf die typischen Situationen im Arbeitsverhältnis (Anbahnung und Vertragsgestaltung, laufendes Arbeitsverhältnis, Beendigung durch den Arbeitgeber) werden die besonderen Anforderungen aufgezeigt, die einschließlich ihrer jeweiligen betriebsverfassungsrechtlichen Implikationen von einem Arbeitgebervertreter zu beachten sind, und es werden praktische Lösungshinweise gegeben.

Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Referent: Werner M. Mues, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Tagungsort: Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen

Datum / Uhrzeit: Freitag, 21. September 2018 · 13.00–18.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 195,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2018 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Das neue Bauvertragsrecht im BGB – kompakt (162303)

Inhalt: Das neue Bauvertragsrecht 2018 bringt eine Vielzahl von Neuregelungen und Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch mit sich. Wesentliche, im Werkvertragsrecht des BGB bislang nicht vorhandene Regelungen wurden neu aufgenommen, beispielsweise zum Anordnungsrecht des Bestellers im Hinblick auf Änderungsleistungen, zur Möglichkeit der Beantragung einer einstweiligen Verfügung zur Durchsetzung dieses Anordnungsrechts, zur Teilkündigung von Bauverträgen etc. Auch der Gedanke der Stärkung des Verbraucherschutzes wurde im Bauvertragsrecht und im Bauträgerrecht umgesetzt. Zudem hat der Gesetzgeber mit dem eigens geregelten „Verbraucherbauvertrag“ einen neuen Vertragstyp geschaffen.

Das Seminar gibt Fachanwälten für Bau- und Architektenrecht und allen anderen mit dem Baurecht befassten Rechtsanwälten das unverzichtbare Rüstzeug, um die Vielzahl der Neuerungen in der Mandatsbearbeitung erfolgreich umsetzen zu können. Intensiv behandelt werden einige besonders praxisrelevante Neuregelungen einschließlich der anknüpfenden Fragen der ergänzenden Vertragsgestaltung.

Eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten rundet die Veranstaltung ab.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Prof. Roland Kesselring, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dresden

Tagungsort: Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen,

Datum / Uhrzeit: Freitag, 22. Juni 2018 · 13.30–19.00 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 205,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Familienrecht

Die Immobilie im Familienrecht (092779)

Inhalt: Eheimmobilen spielen im Familienrecht eine zentrale Rolle, da sie häufig im Falle der Scheidung auseinandergesetzt werden, bis hin zur Teilungsversteigerung. Praxisrelevant ist die Nutzung des Familienheims während der Trennungszeit, einschließlich der sich hieraus ergebenden Fragen in Bezug auf Wohnwert oder Unterhalt. Sie wirkt sich im Zugewinn aus, sei es im Rahmen der jeweiligen Stichtage oder in der Bewertung. Werden Immobilien auf einen Ehegatten übertragen oder veräußert, sind steuerliche Regelungen, z. B. § 23 EStG, zum gewerblichen Grundstückshandel oder zum Wohnförderkonto zu beachten. Nicht zuletzt ist auch die Behandlung von Immobilien im Rahmen des Elternunterhalts in der Beratung zunehmend von Bedeutung.

Das Seminar soll Problemfelder und Fallstricke in der Bearbeitung des familienrechtlichen Mandats und ihre Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO



Die Veranstaltungen 2018 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Familienrecht

Referent: Ralf Engels, Rechtsanwalt, Mediator, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Euskirchen

Tagungsort: Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen,

Datum / Uhrzeit: Freitag, 6. Juli 2018 · 13.00–18.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 185,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Praxisrelevante Spezialprobleme des Familienrechts aus anwaltlicher Sicht: Der Gegenstandswert der Scheidung – Das Kraftfahrzeug bei Trennung und Scheidung – Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch (092758)

Inhalt: § 43 Abs. 1 FamGKG bestimmt zwingend, dass der Verfahrenswert in Ehesachen auch nach den Vermögensverhältnissen zu bestimmen ist. Dies wird anwaltlich häufig übersehen oder nicht geltend gemacht, von den Gerichten oft nicht beachtet. Der Referent erklärte die Rechtsgrundlagen für eine Gebührenoptimierung, präsentiert richtige und falsche Abrechnungen sowie ein Berechnungsmuster und gibt taktische Hinweise. Das Skript enthält eine systematisch (auch nach OLG) gegliederte Rechtsprechungsdatei. Das Auto ist oft einer der bedeutendsten Vermögenswerte in einer Ehe. Auch kommen hier vermehrt Affektionsinteressen zum Tragen. Vielfältige Fragestellungen sind hier Gegenstand der anwaltlichen Beratung und Vertretung und daher auch des Seminars: Wer ist Eigentümer, welcher Ehegatte ist nutzungsberechtigt? Handelt es sich um einen Haushaltsgegenstand oder um Zugewinnvermögen? Was ist der Dienstwagenvorteil, wie ist er zu berechnen, beeinflusst er die Höhe des Unterhalts? Unter welchen Voraussetzungen kann die Übertragung des Schadensfreiheitsrabattes verlangt werden? Besteht ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung gegen den Nichteigentümerehegatten? Das Skript enthält umfangreiche Rechtsprechungsnachweise. Es sind Unterhaltsrückstände aufgelaufen. Das minderjährige Kind wechselt plötzlich zum anderen Elternteil oder wird volljährig – was tun? Der vormals betreuende Elternteil ist – unterhaltsrechtlich - nicht mehr aktivlegitimiert! Ist der aufgewendete Barunterhalt verloren oder kann er nachträglich auf andere Weise realisiert werden? Das Seminar beleuchtet die prozessualen und materiellen Probleme und zeigt die richtige anwaltliche Vorgehensweise auf der Grundlage der geänderten BGH-Rechtsprechung auf.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Thomas Herr, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Kassel

Tagungsort: Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen,

Datum / Uhrzeit: Freitag, 14. September 2018 · 14.00–19.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 185,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2018 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Familienrecht

Online-Vortrag:

Sonstige Familienstreitsachen nach § 266 FamFG

– Gesamtschuldnerausgleich, Kontenausgleich, Ausgleich zwischen Schwiegerkind und Schwiegereltern – (092763)

Inhalt: Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung spielt regelmäßig der Gesamtschuldnerausgleich außerhalb des Zugewinns sowie der beim Kontenausgleich oder der Ausgleich zwischen Schwiegerkind und Schwiegereltern eine nicht unwesentliche Rolle. Der erfahrene Referent erläutert praxisnah und anhand der Rechtsprechung die sonstigen Familienstreitsachen nach § 266 FamFG. Die Darstellung erfolgt anhand von Fällen. Für eine intensive Diskussion steht genügend Zeit zur Verfügung. Das Seminar bietet den Teilnehmern die Möglichkeit, sich umfassend über den Stand der Rechtsprechung zu informieren.

Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag des Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden der Referent im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Hamm

Tagungsort: Online

Datum / Uhrzeit: Freitag, 9. November 2018 · 9.00–11.45 Uhr · 2,5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

Case Studies zu aktuellen Strategien der Prozessführung im Handels- und Gesellschaftsrecht (192348)

Inhalt: Prozesse vermeiden? Sicherlich die eleganteste Lösung, wenn der Fall sie gebietet. Ansonsten führt nur der souveräne Einsatz prozessrechtlicher und prozesstaktischer Methoden zum Erfolg vor der Kammer für Handelssachen.

Paradigmatische Fallstudien aus der Praxis einer KfH führen die Teilnehmer zur Optimierung ihres prozessualen Stils, wobei die perfekte Beherrschung aktueller Entwicklungen im Prozessrecht nur den Anfang bildet.

Der erfahrene Referent ist langjähriger Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Werner Meyer, Vors. Richter am Landgericht, Nürnberg/ Fürth

Tagungsort: Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen,

Datum / Uhrzeit: Freitag, 30. November 2018 · 13.00–18.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 245,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2018 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Insolvenzrecht

Unternehmensinsolvenz: Geschäftsführer-, Gesellschafter- und Beraterhaftung/Sanierungsrecht (102301)

Inhalt: Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter als auch an Rechtsanwälte, die häufig Geschäftsführer oder Gesellschafter vertreten. Ein Abriss über Chancen und Risiken, die seit Inkrafttreten des ESUG die Praxis beschäftigen, rundet die Veranstaltung ab. Insbesondere werden die Themenbereiche Masse-schmälerungshaftung (§ 64 S. 1 GmbHG), Gesellschafterhaftung, Beraterhaftung und Sanierungsrecht behandelt.

Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage mit allen wichtigen und instruktiven Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Andreas Olaf Schmidt, Richter am Amtsgericht, Hamburg

Tagungsort: Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen,

Datum / Uhrzeit: Donnerstag, 21. Juni 2018 · 13.00–18.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 245,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anwaltliche Strategien bei Kündigung und Räumung (172345)

Inhalt: Rechtsstreitigkeiten zur Durchsetzung einer Kündigung gehören zum zentralen Aufgabengebiet anwaltlicher Tätigkeit. Von besonderer Bedeutung ist die beschleunigte Erwirkung eines Titels sowie eine zügige und kostengünstige Durchsetzung der Räumung bei der Vertretung des Vermieters. Schwerpunkte bilden die Kündigungstatbestände, Formerfordernisse der Kündigung, Räumungstitel außerhalb eines Klageverfahrens, Versorgungssperre, Räumung von Mitbewohnern, Partnern und Untermietern.

Die Darstellung erfolgt anhand einer ausführlichen Arbeitsunterlage, die als Nachschlagewerk bei der täglichen Arbeit geeignet ist.

Der Referent ist als Praktiker und Dozent mietrechtlicher Seminare besonders ausgewiesen.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Nico Quitzdorff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Wiesbaden

Tagungsort: Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen,

Datum / Uhrzeit: Freitag, 15. Juni 2018 · 13.00–18.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2018 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung (172346)

Inhalt: Die Veranstaltung behandelt die für den Praktiker wesentlichen mietrechtlichen Szenarien und geht auf häufig wiederkehrende Problemkreise sowohl des materiellen als auch des Prozessrechts ein. Die anwaltliche Praxis im Wohnraummietrecht wird zudem fortlaufend insbesondere durch – teilweise überraschende – Entscheidungen der Gerichte geprägt. Die richtige Bewertung und Einschätzung dieser Entscheidungen ist für eine erfolgreiche Bearbeitung mietrechtlicher Mandate von grundlegender Bedeutung. Die Veranstaltung gibt insgesamt wichtige Impulse und taktische Hinweise für die gerichtliche und außergerichtliche anwaltliche Praxis.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Carsten Brückner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Vorsitzender des Landesverbandes Haus & Grund Berlin e.V., Mitglied des Gesamtvorstandes von Haus & Grund Deutschland, Berlin

Tagungsort: Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen,

Datum / Uhrzeit: Freitag, 12. Oktober 2018 · 13.00–18.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Strafrecht

17. Süddeutsche Aussprachetagung: Tatsacheninstanz und Revision (072217)

Inhalt: Wir freuen uns, Sie zum 17. Mal zur sehr beliebten und geschätzten Süddeutschen Aussprachetagung einladen zu können, um die Entwicklungen der Rechtsprechung an der Schnittstelle zwischen Tatsacheninstanz und Revision zu diskutieren und zu erörtern. Als Referenten werden von Seiten der Bundesanwaltschaft Prof. Dr. Hartmut Schneider, von Seiten der Richterschaft Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, und von Seiten der Anwaltschaft Rechtsanwalt Thilo Pfordte, LL.M., Fachanwalt für Strafrecht, mitwirken.

Es sollen dabei in gewohnter Weise neben den Referaten in einer intensiven Diskussion mit den Teilnehmern der Sachstand erörtert und Lösungsmöglichkeiten diskutiert werden.

Selbstverständlich wird in bewährter Weise auch das Abendprogramm organisiert. Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen der Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referenten: Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Thilo Pfordte, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München; Prof. Dr. Hartmut Schneider, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Leipzig



Die Veranstaltungen 2018 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Strafrecht

Tagungsort: Kempten, Allgäu Art Hotel, Alpenstraße 9, 87435 Kempten,
Datum / Uhrzeit: 19. bis 20. Oktober 2018
 Freitag 10.00–19.30 Uhr, Samstag 9.00–16.45 Uhr · 15 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 545,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht (152232)

Inhalt: Das Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht ist eine komplexe und zugleich stark einzelfallbezogene Rechtsmaterie. Umfassende Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung ist daher unerlässliche Grundlage jeder erfolgreichen Verteidigertätigkeit. Insbesondere in umfangreichen und komplexen Fallkonstellationen kann nur durch eine individuelle Verteidigungsstrategie unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung das optimale Ergebnis erzielt werden. Der erfahrene Referent stellt die neuesten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sowie der Obergerichte im Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht dar und gibt so einen fundierten Überblick über die aktuellen Rechtsentwicklungen sowie über zukünftige Tendenzen.

Eine instruktive Arbeitsunterlage des Referenten rundet die Veranstaltung ab.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referenten: Bernd Weidig, Vors. Richter am Landgericht, Saarbrücken
Tagungsort: Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen,
Datum / Uhrzeit: Freitag, 23. November 2018 · 13.00–18.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht/Versicherungsrecht

13. Geislinger Praxistagung – Der Sachverständige in der Praxis (152214)

Inhalt: Die Geislinger Praxistagung ist ein seit mittlerweile 13 Jahren in Fachkreisen bekanntes und beliebtes Forum, um interdisziplinär aktuelle Entwicklungen des Sachverständigenwesens im Verkehrs-/Straf-/Versicherungsrecht in Theorie und Praxis als relevante Hilfswissenschaften für die juristische Sachbearbeitung zu erörtern. Darüber hinaus werden aktuelle juristische Fragestellungen aus diesen Bereichen behandelt. Die Referate und Praxistests sind didaktisch so aufgebaut, dass eine hohe Interdisziplinarität erreicht wird, wobei jeder Tagungsteil verkehrs-, straf- und versicherungsrechtliche Aspekte beinhaltet. Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage als Leitfaden für die Praxis.





Die Veranstaltungen 2018 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht/Versicherungsrecht

- Referenten:** Dorett Bruckbauer, Dipl.-Psychologin (Univ.) in Freier Psychologischer Praxis (Niederviehbach), Fachpsychologin für Verkehrspsychologie (BDP) und Sachverständige Gutachterin für Fahreignungsdiagnostik, Niederviehbach/Lichtensee;
- Dipl.-Ing. Prof. Dr. Jochen Buck, Sachverständiger für Unfallanalytik und Biomechanik, Direktor des Instituts für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA), München;
- Dipl.-Ing. Falko Frießecke, Institut für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, München;
- Dr. Georg Gieg, Richter am Oberlandesgericht, Bamberg;
- Senator E. h. Ottheinz Kääb, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, München;
- Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am Oberlandesgericht, Köln;
- Dipl.-Inform. Dr.- Ing. Eva Peiker, Institut für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, München
- Leitung:** Dipl.-Ing. Prof. Dr. Jochen Buck, Sachverständiger für Unfallanalytik und Biomechanik, Direktor des Instituts für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA), München
- Tagungsort:** Geislingen an der Steige, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Standort Parkstraße 4
- Datum / Uhrzeit:** 15. bis 16. Juni 2018
Freitag 13.30–20.00 Uhr, Samstag 9.00–19.30 Uhr · 15 Zeitstunden
- Kostenbeitrag:** 495,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

PERSONALIEN

Fachanwälte vom 21.03.2017 bis 28.02.2018

		<i>Kanzleianschrift</i>	<i>Seit</i>
RA Sven Walther	FA f. Versicherungsrecht	Gartenstraße 7, 88212 Ravensburg	04.04.2017
RA Patrick Bittigkoffer	FA f. Versicherungsrecht	Wilhelm-Kraut-Straße 66, 72336 Balingen	04.04.2017
RAin Simone Schühle	FA f. Erbrecht	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	04.04.2017
RAin Judith Steimle	FA f. Familienrecht	Bahnhofstraße 34, 72202 Nagold	04.04.2017
RAin Cristiana Frick	FA f. Familienrecht	Königstraße 35, 78628 Rottweil	04.04.2017
RA Dr. Sebastian Brüggemann	FA f. IT-Recht	Engelfriedshalde 106, 72076 Tübingen	04.04.2017
RA Andreas Heinen	FA f. Familienrecht	Grüner Weg 32, 88400 Biberach	04.04.2017
RA André Harald Szabo	FA f. Familienrecht	Europaplatz 3, 72072 Tübingen	04.04.2017
RA Thomas Gonschorek	FA f. Verkehrsrecht	Grüner Weg 32, 88400 Biberach	04.04.2017
RA Tobias Reich	FA f. Familienrecht	Rauher Grund 13, 72160 Horb	04.04.2017
RA Heribert Moosmann, jun.	FA f. Strafrecht	Grüner Weg 32, 88400 Biberach	04.04.2017
RA Alexander Herrmann	FA f. Steuerrecht	Parkstraße 48, 88212 Ravensburg	17.05.2017
RAin Melanie Bolbach	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Aixer Straße 14/1, 72072 Tübingen	22.06.2017
RAin Songül Saglik	FA f. Arbeitsrecht	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	22.06.2017

Fachanwälte vom 21.03.2017 bis 28.02.2018 (Fortsetzung)

RA Dr. Benjamin Liedy	FA f. Steuerrecht	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	22.06.2017
RA Stephan Lohrmann	FA f. Verkehrsrecht	Aulberstr. 7, 72764 Reutlingen	22.06.2017
RA Johannes Brugger	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Ernst-Lehmann-Straße 26, 88045 Friedrichshafen	12.07.2017
RAin Silke Tasch	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Ulmer-Tor-Str. 29, 88400 Biberach	12.07.2017
RA Till Teufel	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	12.07.2017
RA Philip Betschinger	FA f. Versicherungsrecht	Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen	12.07.2017
RA Florian Majer	FA f. Verkehrsrecht	Wilhelmstraße 47, 72336 Balingen	12.07.2017
RA Dietmar Streif	FA f. Erbrecht	Bahnhofstraße 22, 88069 Tettngang	12.07.2017
RA Jens van Hove	FA f. Insolvenzrecht	Heerstraße 44, 78628 Rottweil	12.07.2017
RA Markus Schendera	FA f. Verkehrsrecht	Ziegelhüttenstraße 22, 88499 Riedlingen	30.08.2017
RA Pascal Will	FA f. Familienrecht	Gegenbaurstraße 13, 88239 Wangen	11.09.2017
RA Johannes Kettenhofen	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Birkenweg 16, 72202 Nagold	18.09.2017
RAin Andrea Willms	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Gartenstraße 5, 72764 Reutlingen	18.09.2017
RAin Merve Sarmisak	FA f. Verkehrsrecht	Lederstraße 126, 72764 Reutlingen	28.09.2017
RAin Ute Sabee	FA f. Erbrecht	Heiligkreuzstraße 12,7 72379 Hechingen	28.09.2017
RA Dr. Armin Kraft	FA f. Erbrecht	Eselberg 4, 88239 Wangen	28.09.2017
RAin Cathrin Lepp	FA f. Familienrecht	Im Ländle 35, 72770 Reutlingen	28.09.2017
RA Markus Zeller	FA f. Familienrecht	Hohenzollernstr. 15, 72488 Sigmaringen	28.09.2017
RAin Michaela Thoma	RA f. Arbeitsrecht	Stuttgarter Straße 87, 75365 Calw	25.10.2017
RA Björn Ledertheil	FA f. Insolvenzrecht	Lederstraße 41, 75365 Calw	14.12.2017
RA Dr. Andreas Kohnke	FA f. Verwaltungsrecht	Wangener Straße 18, 88069 Tettngang	14.12.2017
RA Sascha Pfingsttag	FA f. Medizinrecht	Gartenstraße 7, 72764 Reutlingen	06.02.2018
RA Wolfgang Stühle	FA f. Bau- und ArchitektenR	König-Wilhelm-Str. 16, 88471 Laupheim	06.02.2018
RAin Sarah Waigel	FA f. Arbeitsrecht	Vogtshaldenstraße 29, 72074 Tübingen	06.02.2018
RA Christian Neumann	FA f. Bau- und ArchitektenR	Parkstraße 48, 88212 Ravensburg	06.02.2018

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 21.03.2017 bis 28.02.2018

Johanna Liman	Berner Feld 74, Rottweil	25.03.2017
Bertrand Heitkamp	Robert-Gradmann-Weg 3, Tübingen	07.04.2017
Dr. Hermann Buck	Untere Hauptstraße 16, Tuttlingen	17.04.2017
Christian Lenk	Eberhardstraße 1, Reutlingen	28.04.2017
Gerhard Schwerdtfeger	Lindenplatz 2, Pfullingen	30.04.2017
Christiane Stiesch-Köppe	Nikolaiplatz 3, Reutlingen	09.05.2017
Oliver Scheich	Burgeiser Weg 22, Weingarten	09.05.2017
Marion Eisele-Esposito	Hurststraße 7, Bisingen	08.06.2017
Charlotte Köpp	Enge Straße 4, Reutlingen	09.06.2017
Dietrich Greve	Schwarzwaldstraße 7, Bad Wildbad	13.06.2017
Anna Schuhmacher	Zeppelinring 34, Biberach an der Riß	19.06.2017
Miriam Helen Jazbinsek	Waldesch 31, Tettngang	28.06.2017
Edwin Allgaier	Georgstraße 8, Friedrichshafen	09.07.2017
Eva Bartel, LL.M.	Charlottenstraße 49, Reutlingen	11.07.2017
Diana Kalt	Gartenstraße 5, Tübingen	13.07.2017
Martin Johannes Häcker	Gartenstraße 1, Ravensburg	13.07.2017
Katharina Günthner	Mendelssohnstraße 5/3, Weingarten	13.07.2017
Günter Josef Neher	Rindalphornweg 16, Wangen	13.07.2017
Kirstin Mazzorin	Gartenstraße 24, Tübingen	25.07.2017
Michael Hilpüsch	Bernhard-Schlegel-Str. 14, Mössingen	27.07.2017
Verena Heusser	Hinter den Zäunen 4, Gomaringen	02.08.2017
Markus Fabian Augenschein	Am Echazufer 24, Reutlingen	02.08.2017
Horst Kiesecker	Seilerstraße 6, Albstadt	05.08.2017
Peter Weiss	Kirchstraße 24, Kusterdingen	07.08.2017
Stefanie Markus	Gartenstraße 1, Ravensburg	11.08.2017
Franziska Görgens	Abt-Hyller-Straße 5, Weingarten	15.08.2017
Dr. Ulrich Bogun	Untere Hauptstraße 24, Tuttlingen	23.08.2017

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 21.03.2017 bis 28.02.2018 (Fortsetzung)

Mariam Sediq	Bunkhofener Str. 49/4, Friedrichshafen	30.08.2017
Franz-Josef Steinhart	Sperberweg 19, Kleinengstingen	31.08.2017
Andreas Löffler	Rosenstraße 12, Friedrichshafen	03.09.2017
Carmen Lau	Erzbergerstraße 20, Wangen	04.09.2017
Uwe Hoffmann	Ringstraße 53, Ammerbuch	08.09.2017
Arnold Johner	Haußerstraße 51, Tübingen	14.09.2017
Ioannis Kanidis	Kesselwegstraße 21, Hohentengen	15.09.2017
Linda Weller	Tiroler Weg 17, Oberreichenbach	19.09.2017
Songül Saglik	Gartenstraße 5, Tübingen	30.09.2017
Steffi Damnik	Weingartshalde 10, Kusterdingen	30.09.2017
Gerhard Benner	Königstr. 16, Rottweil	12.10.2017
Gottfried Flaig	Marktplatz 21, Calw	13.10.2017
Matthias Raith	Am Schloßberg 10, Waldburg	18.10.2017
Loan Truong	Gminderstraße 22, Reutlingen	18.10.2017
Wolfram Klaiber	Bergstraße 39, Weingarten	23.10.2017
Wolfgang Kemper	Fürststraße 13, Tübingen	14.11.2017
Alexander Zhukhovitskiy	Uhlandstraße 13, Tübingen	16.11.2017
Raimund Hörmann	Heerstraße 44, Rottweil	19.11.2017
Andrea Stöckle	Reichenbacher Weg 20, Ummendorf	26.11.2017
Johann Sebastian Bach	Am Lustnauer Tor 6, Tübingen	27.11.2017
Nello Cau	Sigmarstraße 2, Sigmaringendorf	04.12.2017
Claudia Trappmann	Kemmerlanger Straße 24, Ravensburg	08.12.2017
Andreas Raubenheimer	Eichhaldestr. 62, Bad Urach	12.12.2017
Clemens Kühfuss	Webertalstraße 60, Oberndorf	15.12.2017
Michael Nährig	harlottenstraße 64, Reutlingen	15.12.2017
Lueder Schierholz	Schellingstrasse 21, Tübingen	16.12.2017
Wolfgang Müller	Schumannstraße 29, Tuttlingen	22.12.2017
Walter Narr	Birkenstr. 6, Meßstetten	22.12.2017
Peter Heinkele	Grüner Weg 32, Biberach	22.12.2017
Jürgen Boss	Kreuzbühlstraße 50, Albstadt	22.12.2017
Wolfgang Wermke	Johannesstr.30, Pliezhausen	22.12.2017
Dr. Heiner Völker	Walther-Rathenau-Straße 42, Reutlingen	28.12.2017
Dr. Peter Rommelspacher	Eywiesenstraße 6, Ravensburg	29.12.2017
Robert R. Egle	Alter Postplatz 15, Biberach	29.12.2017
Dörthe Hoffmann	Doberaner Straße 6b, Kühlungsbronn	31.12.2017
Petra Czech	Wilhelmstraße 105, Tübingen	31.12.2017
Heinz Mayer	Goethestraße 4/1, Ofterdingen	31.12.2017
Henning Rehse	Käsenbachstraße 7/1, Tübingen	31.12.2017
Jessica Knetsch	Hans-Züricher-Weg 3, Ravensburg	31.12.2017
Verena Knott-Thiemann	Neckargasse 22, Tübingen	31.12.2017
Friedrich Reisser	Pfeningstraße 2, Reutlingen	31.12.2017
Elisabeth Riedinger	Vogtshaldenstraße 31, Tübingen	31.12.2017
Michael Commes	Gäustraße 97, Rottenburg	31.12.2017
Axel Horst Herrigel	Hauptstr. 120, Meckenbeuren	31.12.2017
Hermann Ascher	Lorenz-Bock-Str. 6, Rottweil	31.12.2017
Dr. Udo Babrowski	Uhlandstr. 13, Tübingen	31.12.2017
Franz Graf von Bissingen	Hohenstein 1, Rottweil	31.12.2017
Georg Haid	Steinhofener Str. 28, Bisingen	31.12.2017
Werner Hauser	Uhlandstr. 13, Tübingen	31.12.2017
Elmar Hermle	Reichlestraße 5, Ravensburg	31.12.2017
Heiko Kübler	Leibnizstr. 5, Calw	04.01.2018
Sven Walther	Gartenstraße 7, Ravensburg	12.01.2018
Carlos Köhler	Bahnhofstraße 24, Rottenburg	13.01.2018
Barbara Strauß	Sophie-Scholl-Str. 19, Reutlingen	25.01.2018
Melanie Dieterich	Holzstraße 1, Freudenstadt	25.01.2018
Susanne Rauch	Uhlandstraße 7, Calw	26.01.2018
Patrick Krauß	Karlshöhe 24, Pfullingen	27.01.2018

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 21.03.2017 bis 28.02.2018 (Fortsetzung)

Wolfgang Schimmel	Turnerstraße 5, Ammerbuch	29.01.2018
Sabrina Bauer	Vor dem Kreuzberg 25, Tübingen	31.01.2018
Martin Albers	Bresteneck 26, Rottenburg	03.02.2018
Nadine Lutz	Konrad-Adenauer-Straße 9, Tübingen	23.02.2018
Mario Juricic	Mauerstraße 36, Reutlingen	28.02.2018

Neuzulassungen vom 21.03.2018 bis 28.02.2018

Julia Helene Prettl	Bollstraße 52, 72793 Pfullingen	21.03.2017
Thomas Hochmuth	Hans-Liebherr-Straße 45, 88400 Biberach an der Riß	21.03.2017
Jana Falkenberg	Holzstraße 19, 88339 Bad Waldsee	21.03.2017
Christina Stoll	Sonnenweg 10, 72160 Horb a. N.	21.03.2017
Dr. Niklas Gröner	Roßbachstraße 17/1, 88212 Ravensburg	21.03.2017
Michael Maier	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	31.05.2017
Julia Katharina Kumpf	Marktplatz 21, 75365 Calw	31.05.2017
Jane Hohmann	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	31.05.2017
Hakan Yurtseven	Auwiesenstraße 30, 72770 Reutlingen	28.06.2017
Antonia Rinninger	Lindauer Straße 57, 88316 Isny im Allgäu	28.06.2017
Christian Bernhard Stoll	Zeppelinring 34, 88400 Biberach	28.06.2017
Sandra Klumpp	Bischofstraße 5, 75365 Calw	28.06.2017
Sabrina Schatz	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	24.07.2017
Dr. Meryem Güldü	Obere Wässere 1, 72764 Reutlingen	24.07.2017
Franka Luisa Becker	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	24.07.2017
Anne Lilli Breitzkreutz	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	24.07.2017
Dr. Merlin Bendisch	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	24.07.2017
Theresa Lotter	Theodor-Heuss-Straße 5, 75378 Bad Liebenzell	24.07.2017
Levinia Jordana Stevens	Bachgasse 11, 88400 Biberach	07.09.2017
Diana Opitz	Bahnhofstraße 22, 88069 Tettngang	18.10.2017
Hanna Pantke	Neue Straße 1, 72574 Bad Urach	18.10.2017
Julia Herzen-Schöneegg	Untere Vorstadt 7, 72458 Albstadt	15.11.2017
Nadine Kirsch	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	15.11.2017
Christoph Alexander Schmidt	Georgentorgasse 16, 88239 Wangen	15.11.2017
Dr. Franz Steinle	Hirschgraben 17, 88214 Ravensburg	12.12.2017
Anja Toll	Wilhelm-Kraut-Straße 18, 72336 Balingen	12.12.2017
Larissa-Janine Henkel	Heerstraße 44, 78628 Rottweil	12.12.2017
Stefan Fleisch	Eisenbahnstraße 35, 88212 Ravensburg	12.12.2017
Rafael Hummel	Bahnhofstraße 34, 72202 Nagold	12.12.2017
Christoph Nadig	Gartenstraße 86, 88212 Ravensburg	12.12.2017
Barth, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,	Bismarckstraße 134, 72072 Tübingen	16.12.2017
Ann-Kathrin Clavijo Sümlich	Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt	03.01.2018
Peter Bohnenberger	Lange Gasse 6, 72070 Tübingen	16.01.2018
Sina Isabell Rousek	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	16.01.2018
Elisabeth Domann	Königstraße 21, 78532 Tuttlingen	16.01.2018
Alexander Glunz	Heerstraße 44, 78628 Rottweil	16.01.2018
Manuel Prax	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	16.01.2018
Karin Thielefeld	Seestraße 42, 88214 Ravensburg	16.01.2018
Sandra Schaudt	Museumstraße 14, 72458 Albstadt	16.01.2018
Maritha Kurka	Moosstraße 13, 72250 Freudenstadt	16.01.2018
Sibylle Schmuker	Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen	09.02.2018
Jens Rinker	Wilhelmstraße 47, 72336 Balingen	09.02.2018
Andreas Sebastian Schuler	Gartenstraße 43, 72764 Reutlingen	09.02.2018
Sonja Biermann	Abt-Hyller-Straße 5, 88250 Weingarten	22.02.2018
Nikolas Wagner	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	22.02.2018
Larissa Faller	Seewiesenweg 4, 72411 Bodelshausen	22.02.2018

PERSONALIEN

Neuzulassung Syndikusrechtsanwälte vom 21.03.2017 bis 28.02.2018:

Benedict Blankenhorn	Parkweg 2, 72458 Albstadt	22.02.2018
Robert Egle	Albstraße 92, 89081 Ulm	22.02.2018
Olaf Harald König	Daimlerstraße 29, 72581 Dettingen	31.05.2017
Charlotte Köpp	Max-Lang-Str. 40-46, 70771 Leinfelden-Echterdingen	16.01.2018
Karl Sebastian Reismüller	Robert-Bosch-Str- 32-36, 72250 Freudenstadt	07.09.2017

Neuzulassung europäischer Syndikusanwälte vom 21.03.2018 bis 28.02.2018:

Eva-Maria Abpurg	Heckler & Koch-Straße 1, 78727 Oberndorf	22.02.2018
------------------	--	------------

Neuzulassung WHO-Anwälte gem. § 206 BRAO vom 21.03.2017 bis 28.02.2018:

Ann-Kathrin Clavijo Sümnick	Einhornstr. 21, 72138 Kirchentellinsfurt	03.01.2018
-----------------------------	--	------------

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 21.03.2017 bis 28.02.2018

Rechtsanwälte

Philipp Steinhäuser, LL.M.	Lederstraße 128, 72764 Reutlingen	21.03.2017
Michael Trautmann	König-Karl-Straße 59, 75323 Bad Wildbad	22.03.2017
Friederike-Therese Brunsch	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	24.03.2017
Daniela Blum	Erlenweg 7, 72555 Metzingen	24.03.2017
Myriam Joost	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	27.03.2017
Roland Madajewski	Prinz-Eugen-Weg 1, 88400 Biberach an der Riß	03.05.2017
Michaela Hebsacker	Ehlersstraße 11, 88046 Friedrichshafen	22.06.2017
Kora Ilka Streit	Bischofstraße 5, 75365 Calw	13.07.2017
Gabriele Matthes	Im Gässle 24, 72818 Trochtelfingen	20.07.2017
Lena Pfaff	Fürststraße 13, 72072 Tübingen	24.07.2017
Thomas Rall	Bahnhofstraße 24, 72108 Rottenburg	14.08.2017
Dr. Gabriele Abt	Zeppelinring 34, 88400 Biberach an der Riß	31.08.2017
Harald Loos	Hochmeisterstraße 13, 72417 Jungingen	14.09.2017
Silke Peters	Juraweg 11, 88400 Biberach an der Riß	04.10.2017
Tanja Rambow	Hauptstraße 73, 72827 Wannweil	12.10.2017
Dr. Isabelle Kiesel	Finkenweg 21, 75391 Gechingen	14.10.2017
Simone Schneider	Brunnenweg 16, 88260 Argenbühl	17.10.2017
Dr. Andreas Lenk	Gerhard-Storz-Straße 8, 88400 Biberach	30.10.2017
Dr. Steffen Huber	Kirchstraße 18, 72131 Oftringen	08.11.2017
Steffan Savcenko	Haußerstraße 24, 72076 Tübingen	11.11.2017
Friederike Perschke	Bahnhofstraße 29, 88400 Biberach an der Riß	18.12.2017
Jakob Ramsauer	Alter Postplatz 15, 88400 Biberach an der Riß	03.01.2018
Christoph Fabian	Riedblickweg 16, 88521 Ertingen	09.01.2018
Sebastian Scharer	Poststraße 2, 88299 Leutkirch	17.01.2018
Eva Camina Giral	Bahnhofstraße 44, 78532 Tuttlingen	26.01.2018

Rechtsanwälte mit Syndikuszulassung

Dr. Philipp Maximilian Usadel, LL.M.	Möttelinstraße 27, 88212 Ravensburg	14.08.2017
Matthias Neher	Keltenring 36, 88213 Ravensburg	31.08.2017
Sebastian Windolf	Liebfrauenstraße 53, 88250 Weingarten	22.01.2018
Mathias Köcher	Bodnegger Straße 19, 88287 Grünkraut	22.02.2018

Fortbildungszertifikat der BRAK

	<i>Kanzleiort:</i>	<i>Erteilt:</i>	<i>Ablauf:</i>
Dr. Andreas Manok	Ravensburg	25.05.2016	25.05.2019
Dr. Markkus Lehmann	Ravensburg	28.01.2017	28.01.2020
Günter Posselt	Rottweil	06.04.2017	06.04.2020
Elisabeth Hock	Reutlingen	24.07.2017	24.07.2020
Sabine Wagner	Wangen	12.06.2017	12.06.2020
Matthias Henn	Trossingen	30.05.2017	30.05.2020
Ute Sabee	Hechingen	17.05.2017	17.05.2020

Seit dem letzten KammerReport sind verstorben

RA Benjamin Ogrzewalla	16.04.2017	53 Jahre
RA Horst Etter	14.09.2017	84 Jahre
RA David Rapp	05.11.2017	37 Jahre
RA Rolf Schilpp	15.11.2017	79 Jahre
RA Dietmar Ortlieb	03.01.2018	72 Jahre
RAin Birgit Beutel-Kurr	19.02.2018	58 Jahre

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiterjubiläen

Folgenden Personen – deren Namen wir hier mit ihrem Einverständnis abdrucken – wurde wegen langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Ehrenurkunde des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen überreicht:

5-jährige Betriebszugehörigkeit:

Claudia Büchele
Nowack Rechtsanwälte GmbH, Tettnang
Regina Dickreiter
Nowack Rechtsanwälte GmbH, Tettnang

20-jährige Betriebszugehörigkeit:

RAin Petra Salameh-Zudock
RA Reinhard Donder, Freudenstadt
Martina Härdtner
Lischka und Partner GbR, Ravensburg

10-jährige Betriebszugehörigkeit:

RA Philipp Nagel
Nowack Rechtsanwälte GmbH, Tettnang
RA Chaled Ibrahim
RWT Anwaltskanzlei GmbH, Reutlingen
Frau Beate Hanke
Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB, Reutlingen
Frau Victoria Tang
Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB, Reutlingen
Frau Sarah Sturm
Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB, Reutlingen

25-jährige Betriebszugehörigkeit:

RA Claus Unger
ZIEFLE UNGER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Freudenstadt
Katja Echle
RA Wilfried Clödy, Baiersbronn
Claudia Kuhn
RAe Kappler, Pfau & Kollegen, Freudenstadt
Ulrike Reich
Lischka und Partner GbR, Bad Waldsee
Frau Bettina Turic
Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB, Reutlingen

15-jährige Betriebszugehörigkeit:

RA Dietmar Streif
Nowack Rechtsanwälte GmbH, Tettnang
Stefanie Gscheidle
RA Reinhard Donder, Freudenstadt
Angelika Kretzer
VOELKER & Partner, Reutlingen
Frau Katharina Vogt
Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB, Balingen

30-jährige Betriebszugehörigkeit:

Ute Cierpka
Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB, Reutlingen
Renate Bechtle
Kanzlei Dr. Hans-Henning Schmehl, Tübingen

40-jährige Betriebszugehörigkeit:

Birgit Striebich
RAe Schrön, Trommsdorff, Beckert, Freudenstadt

Vorstand und Geschäftsführung der RAK Tübingen gratulieren recht herzlich!